



*Das WFLV-Team überzeugte
im U 18-Ländervergleich
mit starken Leistungen*



WESTDEUTSCHER FUSSBALL- UND LEICHTATHLETIKVERBAND E. V.

8 · 2010 August/September

Amtliche Mitteilungen



Das WFLV-Präsidium hat sich richtungweisend aufgestellt

4
WFLV-Verbandstag

46
Mächtige Aufholjagd
der WFLV-Mannschaft

47
WFLV trauert um
Karl-Josef Tanas

Berichte

Ein persönliches Wort	3
WFLV-Verbandstag 2010	4-6
Mächtige Aufholjagd der WFLV-Mannschaft	46
WFLV trauert um Karl-Josef Tanas	47
Trauer um Peter Peters	47

Amtlicher Teil DFB

Präsidium	7
Spielausschuss	7
Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball	7
Jugendausschuss	7
Sportgericht	7-9

Amtlicher Teil WFLV

Verbandstag	9-37
Präsidium	38
Fußballausschuss	38
Frauenfußballausschuss	38-43
Verbandsgericht	43-45
Jugendgericht	45
Geschäftsstelle	45
Geburtstage im September/Oktober	45

Impressum

Herausgeber

WESTDEUTSCHER FUSSBALL- UND LEICHTATHLETIKVERBAND E. V.
Friedrich-Alfred-Str. 11, 47055 Duisburg
Telefon: 02 03/71 72-0, Telefax: 02 03/71 72-110
E-Mail: redaktion@wflv.de
Internet: <http://www.wflv.de>
Bankverbindung: Stadtparkasse Duisburg, BLZ 350 500 00
Konto-Nr. 237 000 211

Geschäftsführer: Dr. Gregor Gdawietz
Redaktion: Roland Leroi
Satz: Simone Annen

Fotos: Canon, Jessica Förster, LVN, WFLV
Druck: Scheidsteger Medien GmbH & Co. KG

Erscheinungsdatum: 17. September 2010
Erscheinungsweise: Die Verbandszeitschrift des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes („Amtliche Mitteilungen“) erscheint elf Mal im Jahr zum Jahresabonnement-Preis von 20 EUR incl. Versand. Im Einzelverkauf kostet sie 1,75 EUR pro Ausgabe.



Liebe Sportkameradinnen
und liebe Sportkameraden,

der WFLV-Verbandstag am 14. August in der Duisburger Rheinhausenhalle hat einen harmonischen Verlauf genommen. Viele hochkarätige Gäste haben uns besucht, angefangen bei DFB-Vizepräsident Dr. Rainer Koch und DLV-Vizepräsident Jürgen Scholz über LSB-Präsident Walter Schneeloch bis hin zum Staatssekretär des Landesministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, Prof. Klaus Schäfer. Eine Reihe wegweisender Beschlüsse wurde gefasst, verdiente Sportkameraden für ihre engagierte ehrenamtliche Arbeit geehrt, langjährige Verbandsmitarbeiter verabschiedet und einige Vertreter unserer Mitgliedsverbände in wichtige Ämter gewählt.

Über das entgegengebrachte Vertrauen, mich erneut zum Präsidenten des WFLV zu wählen, habe ich mich sehr gefreut. Ich habe versprochen mich für den Fußball und die Leichtathletik in unserem Land und insbesondere die Vereine in unseren vier Mitgliedsverbänden unermüdlich einzusetzen. Wegen der neuen Regierungskonstellation, die mit wechselnden Partnern politische Entscheidungen treffen wird, gilt es erneut, eine permanente Dialogsituation mit allen politischen Kräften aufzubauen. Das wird mich noch stärker fordern als bisher.

Ich habe den Delegierten und Gästen des WFLV-Verbandstages angekündigt, vorbeugend und kompromisslos darüber nachzudenken, wie wir unsere Kräfte und Ressourcen in den Verbänden noch besser bündeln können, um langfristig und spürbar Kosten für alle zu reduzieren. Ich habe öffentlich gefragt, wie viel Verbände Nordrhein-Westfalen für Fußball und Leichtathletik wirklich braucht. Das war provokativ, aber ich wiederhole es ausdrücklich: Wenn wir nicht selbst vorbehaltlos analysieren, welche Arbeiten wir im FVN, FVM, FLVW und LVN doppelt, dreifach und vierfach parallel machen, wie viel Personal und Ressourcen für ganz ähnliche Aufgaben eingesetzt werden, welche unge-

nutzten Möglichkeiten eine gemeinsame Verwaltung und Vermarktung unserer drei Sportschulen in sich birgt, dann werden uns andere fragen, wie lange wir uns diesen Aufwand leisten können.

Ich werde mich jedenfalls rückhaltlos dafür einsetzen, ernst zu machen mit dem Anspruch, alle möglichen Kosteneinsparpotenziale durch Gemeinsamkeiten unserer Mitgliedsverbände auszuloten.

In diesem Sinne schaue ich sehr zuversichtlich in die Zukunft. Helfen Sie, liebe Freunde, mit bei der Weiterentwicklung unseres Verbandes zum Wohl seiner Mitglieder, seiner Vereine und der Menschen, die dort ihren Sport treiben.

Ihr

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Hermann Korfmacher'.

Hermann Korfmacher
- Präsident -

WFLV-Verbandstag 2010

Gemeinsame Lösungen für eine positive Zukunft finden und umsetzen

Am 14. August 2010 hielt der Westdeutsche Fußball- und Leichtathletikverband einen harmonischen und zukunftsweisenden Verbandstag in der Rheinhausenhalle in Duisburg, ab.

Die Grußworte aus Politik und Sport attestierten dem größten Fach- und Regionalverband in Nordrhein-Westfalen eine engagierte, sachgerechte und zukunftsorientierte Zusammenarbeit. So konnte Präsident Hermann Korfmacher zahlreiche hochrangige Gäste aus den Dachsportverbänden, dem Landessportbund und Partnersportverbänden des Landes, der Landesregierung NRW und der Stadt Duisburg, neben den Delegierten der Mitgliedsverbände begrüßen.

Weichenstellungen für die Zukunft

Das Arbeitspensum des höchsten Organs unseres Verbandes umfasste neben erfrischenden Einspielungen zu Höhepunkten aus unseren Sportarten, die Ehrung und Würdigung der ehrenamtlichen Funktionsträger, die das Erreichte ermöglicht haben.

Nach kurzer Mittagspause wurden in einem parlamentarischen Teil, mit der Annahme der Berichte, den Abstimmungsanträgen und mit Neuwahlen, die Weichenstellungen der Zukunft getroffen.

„Sport ist mehr als nur Leistungssport“

Moderator Stefan Below eröffnete, nach der Begrüßung durch den WFLV-Präsidenten, den Reigen der Grußworte der Ehrengäste, mit der Ankündigung des neuen Staatssekretärs im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport. Prof. Klaus Schäfer überbrachte die Grüße seiner im Urlaub befindlichen Ministerin und stellte fest: „Sport ist mehr als nur Leistungssport“ - er verband unter anderem die Bildung und Integration mit den Aufgabenfeldern. Er sah die Verlässlichkeit und Planungssicherheit des Sports, auch in schwierigen Finanzsituationen der öffentlichen Hände, als Gegenwert für die erheblich geleistete ehrenamtliche Arbeit.

Duisburgs Bürgermeister Manfred Osen-ger überbrachte die Grüße der Stadt und

hoffte – nach den dunklen Schatten einer Großveranstaltung – auf ein gutes Gelingen und eine angenehme Erinnerung an den Aufenthalt. Sein Bericht zur Sportentwicklung der Stadt würdigte die Investitionen des Konjunkturpakets 2, da die Stadt derzeit über nur geringe Eigenmittel verfügt.

Walter Schneeloch: „Herausforderungen gemeinsam bewältigen“

LSB-Präsident Walter Schneeloch (Foto) bescheinigte, in Anwesenheit seiner Vizepräsidenten Bärbel Dittrich und Stefan Klett, die enge und gute Zusammenarbeit zwischen den Organisationen. Er berichtete über den Stand des Organisationsentwicklungsprozesses im LSB und zeigte die großen Herausforderungen an den organisierten Sport auf, die nur gemeinsam zu bewältigen sein werden: Ganztagschule und das Programm „NRW bewegt seine Kinder...“, ein Pakt für den Sport der Kinder und älter werdenden Menschen, Planungssicherheit und finanzielle Absicherung des organisierten Sports gehören dazu! Gespräche mit der neuen Landesregierung und zukunftsweisende Lösungen für Formen des Kinder- und Jugendsports und auch des Wettkampfsports in Vereinen müssen gemeinsam erarbeitet und umgesetzt werden.





Jürgen Scholz überbrachte die Grüße des Deutschen Leichtathletikverbandes mit anerkennenden Worten für die gemeinsamen Mitgliedsverbände FLVW und LVN, den Zusammenschluss im Regionalverband und die gemeinsam geleistete Arbeit mit Erfolgsbilanz. Sein Fazit: „Die Leichtathletik lebt!“ würdigte den eingeschlagenen Weg in die Zukunft, die Organisationsstrukturen im WFLV und nicht zuletzt die engere und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Fußball und Leichtathletik.

Dr. Rainer Koch: „Beste Lösungen für den Fußball“



DFB-Vizepräsident Dr. Rainer Koch (Foto) überbrachte die Grüße des Deutschen Fußball-Bundes und Urlaubsgrüße des Präsidenten Dr. Theo Zwanziger. Seine engagierte Rede forderte gemeinsames Handeln des Profi- und Amateurfußballs für „Beste Lösungen für den Fußball“ anhand konkreter Beispiele. Seine These „Wo die Gesellschaft schwächelt, hat der Fußball seine größten Stärken“ zeigte soziales Engagement und gesell-

schaftliches Aufgabenpotential zugleich auf. Er warnte, dass die Rezepte von gestern nicht ausreichen werden, um die Herausforderungen von morgen zu lösen und forderte die Entwicklung neuer Konzepte. Sein Aufruf: „Arbeiten wir gemeinsam für eine gute Zukunft unserer gemeinsamen Sportart Fußball!“

Fußball und Leichtathletik hoben die Besonderheit der Leistungen hervor:

Leichtathlet Willi Wülbeck und Präsident Korfmacher verliehen die Verdienstnadel WFLV an Franz-Josef Probst, Hans Gerhard Schulz, Manfred Knipping.



Weltmeisterin Linda Bresonik im Gespräch mit Moderator Stefan Below

Ein spannendes Interview mit Linda Bresonik zur Situation des Frauenfußballs und den Erwartungen zur Frauenfußballweltmeisterschaft 2011 leitete über zu einem Sachstandsbericht der Planungen für 2011, durch die FIFA-Außenstellenleiterin Bochum, Frau Karwatzi.

Ehrung durch „lebende Idole“

In Würdigung der geleisteten Arbeit und des damit Erreichten wurden die Ehrungen verdienter und ausscheidender ehrenamtlicher Mitarbeiter vorgenommen. Die Kurzdokumentation des persönlichen Werdegangs in Wort und Bild und die Übergabe der Ehrenzeichen durch „lebende Idole“ der Sportarten

Frauen-Fußball-Weltmeisterin Linda Bresonik und Präsident Korfmacher verliehen die Silberne Ehrennadel WFLV an Hans Hachenberg, Willi Hölzgen, Benno Ittermann, Klaus Jahn, Heinz Keppmann, Reiner Meis, Manfred Schultze.

Fußball-Ikone Siggie Held und Vize-Präsident Vianden verliehen die Goldene Ehrennadel WFLV an Hermann Korfmacher, Rolf Lüpertz, Alfred Vianden und den Ehrenring WFLV an Josef Bowinkelmann.

Die Verleihung und Übergabe an die Geehrten wurde jeweils durch Zustimmung der Versammlung und durch kräftigen Applaus begleitet.



Ehrung durch Präsidenten Hermann Korfmacher und Weltmeisterin Linda Bresonik

Präsident Hermann Korfmacher wiedergewählt

Danach wurde zum parlamentarischen Teil des Verbandstages übergeleitet. Er beinhaltete die Feststellung der Stimmberechtigten, Berichte, Entlastungen, Neuwahlen und Anträge. Die schriftlich vorliegenden Berichte wurden einstimmig angenommen und verabschiedet.

Der gewählte Versammlungsleiter, Theo Rous, dankte für das Vertrauen als erster Leichtathlet in dieser Aufgabe und führte gekonnt die einstimmige Entlastung des Präsidiums herbei.

Mit der überwältigenden Wiederwahl des Präsidenten Hermann Korfmacher und dessen Annahme der Wahl endete das Amt des Versammlungsleiters.

WFLV-Präsidium stellt sich neu auf

In das WFLV-Präsidium wurden weiterhin gewählt und es nahmen die Wahl an:

- Gundolf Walaschewski, Vizepräsident
- Alfred Vianden, Vizepräsident
- Walter Hützen, Vizepräsident
- Franz-Josef Probst, Vizepräsident
- Franz-Josef Kuckelkorn, Schatzmeister
- Heinz-Leopold Schneider, VFA
- Karin Zimmer, FFA
- Hans Gerhard Schulz, LAA
- Peter Frymuth, JFA
- Hans-Jürgen Weber, VSA
- Heinz Keppmann, LA
- Klaus Jahn, F+B
- Dr. Dieter Stäglich, SA
- Wilhelm Scheuerl, Leiter Bildungswerk
- Sascha Hendrich-Bächer, Beisitzer FVM
- Manfred Abrahams, Beisitzer FVN

Die Delegierten erlebten einen gut vorbereiteten Ablauf, der professionell und korrekt umgesetzt wurde und auch im Antragsteil inhaltlichen Klärungen Raum gab.

Anträge und Satzungsänderungen

Der parlamentarische Teil wurde hinsichtlich der Anträge und Satzungsänderungen vom neu bestätigten Vorsitzenden des Satzungsausschusses, Dr. Dieter Stäglich, souverän abgehandelt.

Die Versammlung endete, nach einem sehr harmonischen Verlauf, um 16:31 Uhr in der Rheinhausenhalle in Duisburg-Rheinhausen, mit einem Kuchenbüfett für alle und einem Fototermin des neuen Präsidiums und der aktuellen Ausschüsse.



Ehrungen (v.l.n.r.): Alfred Vianden und Rolf Lüpertz; Sigi Held überreichte den WFLV-Ehrenring an Hermann Korfmacher; Gerhard Schulz, Manfred Knipping, Franz Josef Probst und Willi Wülbeck der die Ehrungen vornahm



DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

Präsidium

Ehrungen

Das DFB-Präsidium verlieh die DFB-Verdienstnadel an:

Fußball-Verband Mittelrhein:
Heinz Kleefuß (Köln).

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen:
Georg Henke (Lünen) und Johannes Schmidt (Schmallenberg).

DFB-Spielausschuss

Die Terminliste der Regionalliga West Spieljahr 2010/2011 – Vorrunde – wurde in der OM DFB Nr. 7 vom 31. Juli 2010 auf den Seiten 8 – 11 veröffentlicht.

DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Die Terminliste der Frauen-Bundesliga Spieljahr 2010/2011 – Vorrunde – wurde in der OM DFB Nr. 7 vom 31. Juli 2010 auf den Seiten 14 – 16 veröffentlicht.

Die Terminliste der 2. Frauen-Bundesliga Nord Spieljahr 2010/2011 – Vorrunde – wurde in der OM DFB Nr. 7 vom 31. Juli 2010 auf den Seiten 16 – 18 veröffentlicht.

Die Terminliste der 2. Frauen-Bundesliga Süd Spieljahr 2010/2011 – Vorrunde – wurde in der OM DFB Nr. 7 vom 31. Juli 2010 auf den Seiten 18 – 20 veröffentlicht.

DFB-Jugendausschuss

Die Terminliste der A-Junioren-Bundesliga Staffel West Spieljahr 2010/2011 – Vorrunde – wurde in der OM DFB Nr. 7 vom 31. Juli 2010 auf den Seiten 21 – 23 veröffentlicht.

Die Terminliste der B-Junioren-Bundesliga Staffel West Spieljahr 2010/2011 – Vorrunde – wurde in der OM DFB Nr. 7 vom 31. Juli 2010 auf den Seiten 26 – 28 veröffentlicht.

DFB-Sportgericht

Entscheidung Nr. 3/2010/2011 - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Achim Späth, als Einzelrichter, am 27.07.2010 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Lizenzspieler Sebastian Heidinger (DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co KG aA) wird wegen einer Beleidigung des Schiedsrichters gemäß § 8 Nr. 1. e), 1. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre für die nächsten zwei für ihn anstehenden Freundschaftsspiele der Lizenzspielermannschaft der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co KG aA belegt.
2. Darüber hinaus ist Lizenzspieler Sebastian Heidinger (DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co KG aA) bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Freundschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Lizenzspieler Sebastian Heidinger unter Mithaftung der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co KG aA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 8/2010/2011 - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter, am 24.08.2010 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Lizenzspieler Youssef Wasef Mohamad (1. FC Köln GmbH & Co KG aA) wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 8 Nr. 1. a), 1. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von drei Meisterschaftsspielen der Lizenzligen belegt.
2. Darüber hinaus ist Lizenzspieler Youssef Wasef Mohamad (1. FC Köln GmbH & Co KG aA) bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt Lizenzspieler Youssef Wasef Mohamad unter Mithaftung der 1. FC Köln GmbH & Co KG aA.

Entscheidung Nr. 8/2010/2011 RL - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch sein Mitglied, Herrn Stephan Oberhold, als Einzelrichter, am 23.08.2010 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Vertragsspieler Marco Kaminski (SC Verl) wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 8 Nr. 1. a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von zwei Meisterschaftsspielen der Regionalliga belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Vertragsspieler Marco Kaminski unter Mithaftung des Vereins SC Verl.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 10/2010/2011 RL - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch sein Mitglied, Herrn Stephan Oberhold, als Einzelrichter, am 25.08.2010 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Vertragsspieler Sercan Güvenisik (SC Preußen Münster) wird wegen einer Tätlichkeit gegen den Gegner nach einer zuvor an ihm begangenen sportwidrigen Handlung gemäß § 8 Nr. 1. c), 2. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von drei Meisterschaftsspielen der Regionalliga belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Vertragsspieler Sercan Güvenisik unter Mithaftung des Vereins SC Preußen Münster.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 14/2010/2011 RL - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 31.08.2010 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Vertragsspieler Pascal Hofbücker (SC Wiedenbrück) wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 8 Nr. 1. a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von zwei Meisterschaftsspielen der Regionalliga belegt.

2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Vertragsspieler Pascal Hofbücker unter Mithaftung des SC Wiedenbrück.
4. Die Sperrstrafe ist nach Ablauf der Sperre wegen der im gleichen Spiel verhängten gelb-roten Karte (automatische Sperre für ein Meisterschaftsspiel der Regionalliga) zu verbüßen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 16/2010/2011 RL - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 01.09.2010 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Vertragsspieler Christoph Kramer (Bayer 04 Leverkusen II) wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 8 Nr. 1. a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von einem Meisterschaftsspiel der Regionalliga belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Vertragsspieler Christoph Kramer unter Mithaftung des Vereins Bayer 04 Leverkusen.

Entscheidung Nr. 04/2010/2011 J-BL - URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch sein Mitglied, Herrn Volker Marten, als Einzelrichter, am 24.08.2010 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Vertragsspieler Patrick Schikowski (Fortuna Düsseldorf) wird wegen eines rohen Spiels gegen den Gegner gemäß § 8 Nr. 1. b) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von zwei Meisterschaftsspielen der A-Junioren-Bundesliga belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Vertragsspieler Patrick Schikowski unter Mithaftung des Vereins Fortuna Düsseldorf.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Entscheidung Nr. 8/2010/2011 J-BL – URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Volker Marten, als Einzelrichter am 31.08.2010 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Amateur Dennis Cela (Wuppertaler SV Borussia) wird wegen einer Tötlichkeit gegen den Gegner in einem leichteren Fall gemäß § 8 Nr. 1. c), 2. Halbsatz der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB mit einer Sperre von drei Meisterschaftsspielen der B-Junioren-Bundesliga belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Amateur Dennis Cela unter Mithaftung des Vereins Wuppertaler SV Borussia.

Das Urteil ist rechtskräftig.



WESTDEUTSCHER FUSSBALL- UND LEICHTATHLETIKVERBAND

Verbandstag

Ehrungen

Auf dem Verbandstag des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes am 14. August 2010 wurden folgende Ehrungen verliehen:

Die silberne Ehrennadel des WFLV an:

Hans Hachenberg, Willi Hölzgen, Benno Ittermann, Klaus Jahn, Heinz Keppmann, Reiner Meis und Manfred Schultze.

Die goldene Ehrennadel des WFLV an:

Hermann Korfmacher, Rolf Lüpertz und Alfred Vianden.

Die Verdienstnadel des WFLV an:

Hans-Gerhard Schulz, Franz-Josef Probst und Manfred Knipping.

Der Ehrenring des WFLV an:

Josef Bowinkelmann.

Wahlergebnisse Verbandstag 2010

Präsidium

Präsident:	Hermann Korfmacher
Vizepräsidenten:	Gundolf Walaschewski Alfred Vianden Walter Hützen Franz Josef Probst
Schatzmeister:	Franz-Josef Kuckelkorn
Vorsitzender VFA:	Heinz-Leopold Schneider
Vorsitzender FFA:	Karin Zimmer
Vorsitzender JFA:	Peter Frymuth
Vorsitzender LLA:	Hans-Gerhard Schulz
Vorsitzender VSA:	Hans-Jürgen Weber
Vorsitzender LA:	Heinz Keppmann
Vorsitzender F+B:	Klaus Jahn
Vorsitzender SA:	Dr. Dieter Stäglich
Leiter BW:	Wilhelm Scheuerl
Beisitzer:	Sascha Hendrich-Bächer Manfred Abrahams
beratendes Mitglied:	Dr. Gregor Gdawietz

Fußballausschuss

Vorsitzender:	Heinz-Leopold Schneider
Vorsitzender FVN:	Wolfgang Jades
Vorsitzender FVM:	Rolf Thiel
Vorsitzender FLVW:	Reinhold Spohn
Beisitzer:	Dr. Norbert Toporowsky Wilfried Masuch Jürgen Böcking Heinz Keppmann
Vorsitzender LA:	

beratende Mitglieder:

Vorsitzender VSA:	Hans-Jürgen Weber
Vertreter NRW-Liga:	Oliver Kuhn
Vorsitzende FFA:	Karin Zimmer
Vertreter JFA:	Klaus Degenhardt

Leichtathletikausschuss

Vorsitzender:	Hans-Gerhard Schulz
Beisitzer:	Franz-Josef Probst (stellv. Vors.) Peter Westermann Dr. Peter Wastl (Vertr. PRÄ-LVN) Hubert Funke (Vertr. Leistungssport FLVW) Bernhard Wald (Vertr. Leistungssport LVN)
Vorsitzender JLAA:	Wolfgang Rummeld

Frauenfußballausschuss

Vorsitzende:	Karin Zimmer
Beisitzerinnen:	Gisela Schmitz Ingrid Wüst Marianne Finke-Holtz

Jugendfußballausschuss

Vorsitzender: Peter Frymuth
Vorsitzende LV: Manfred Deister
Klaus Degenhardt
Michael Kurtz
Vorsitzender SFA: Volker Scholz
Vorsitzende MFA: Sabine Nellen
Vertreter MFA in den LV: Ursula Nüchter
Alexandra Spiekermann
Beisitzer: Marko Tillmann
Klaus Koglin
Karl-Heinz Wirsen
Harald Ollech

Jugendleichtathletikausschuss

Wahl des Vorsitzenden erfolgte in der konstituierenden Sitzung
Vorsitzender: Wolfgang Rummeld
Beisitzer: Hans Albrecht
Esther Fittko
Heiner Meyer

Schulfußballausschuss

Vorsitzender: Volker Scholz
Beisitzer: Norbert Teipel
Norbert Giesen
Dr. Klaus Balster

Mädchenfußballausschuss

Vorsitzende: Sabine Nellen
Beisitzer: Alexandra Spiekermann
Ursula Nüchter
Dieter Krümpelmann

Schiedsrichterausschuss

Vorsitzender: Hans-Jürgen Weber
Beisitzer: Hans-Jürgen Baier
Peter Oprei
Andreas Thiemann
Gundolf Walaschewski
Rainer Werthmann
Michael Liedtke

Ligausschuss

Vorsitzender: Heinz Keppmann
stellv. Vorsitzender: Bodo Menze
Beisitzer: Christine Bernard
Michael Meier
Peter Krobbach

Satzungsausschuss

Vorsitzender: Dr. Dieter Stäglich
Beisitzer: Willi Nessel
Clemens Weber
Hans-Peter Schmitz

Freizeit- und Breitensportausschuss

Berufung der Beisitzer erfolgte durch das Präsidium
Vorsitzender: Klaus Jahn
Beisitzer: Georg Lörcks
Reiner Meis
Ulrich Clemens
Michael Blomeier
Joachim Scheer

Kassenprüfer

Bernhard Abels-Vehns
Wolfgang Bothe
Christina Geiseler
Manfred Schultze

Verbandsspruchkammer

Vorsitzender: Friedrich-Wilhelm Stelkens
Beisitzer: Hubert Jung
Hans Günther Drießen
Stefan Flock
Georg Schierholz
Hans-Friedrich Strathoff
BDFL: Robert Begerau
Franz-Josef Reckels
Leichtathletik: Dr. Rolf Nippoldt
Hans Schmidt

Verbandsgericht

Vorsitzender: Heinz-Hubert Werker
Beisitzer: Rolf Schwarz
Bernd Spill
Helmut Hinz
Dieter Cramer
Bernd Krieger
BDFL: Willi Hölzgen
Karl-Heinz Lennartz
Leichtathletik: Ralf Schröder
Kirsten Spieckermann-Steiof

Jugendspruchkammer

Vorsitzender: Friedrich-Wilhelm Stelkens
Beisitzer: Bernd Kuckertz
Heinz Bergs
Helmut Nelskamp
Hans-Josef Maas
Ulrich Schmidt
BDFL: Gerhard Janhsen
Robert Begerau

Jugendgericht

Vorsitzender: Helmut Holländer
Beisitzer: Detlef Knehaus
Andreas Balicki
Jörg Reineke
Wolfgang Koschei
Berthold Sprick
BDFL: Willi Hölzgen
Karl-Heinz Lennartz

Änderungen der Satzung und Ordnungen

Der WFLV-Verbandstag bestätigte am 14. August 2010 die vom Beirat zwischen den Verbandstagen 2007 und 2010 beschlossenen Änderungen der Verbandssatzung, der Spielordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung und des NRW-Liga-Statuts. Es handelt sich dabei um nachfolgende Beschlüsse:

A. Verbandssatzung

- § 6 Abs. 2 (AM 11.2007)
- § 29 Abs. 1 und 2 (AM 11.2007)
- § 45 (AM 3.2010)

D. Spielordnung

- § 1 Abs. 2 (AM 11.2007)
- § 8 Abs. 9 (AM 11.2007)
- § 8b Abs. 5 (AM 11.2007)
- § 8c Abs. 2 (AM 11.2007)
- § 11 Abs. 2.1 (AM 11.2007)
- § 19 Abs. 3 (AM 11.2007)
- § 21 Abs. 1 (AM 11.2007)
- § 23 Überschrift (AM 11.2007)
- § 23a Abs. 1 und 2 (AM 11.2007)
- § 24 Abs. 1 (AM 11.2007)
- § 24a Abs. 1 (AM 11.2007)
- § 32 Abs. 1 (AM 11.2007)
- § 32a Abs. 1 und 2 (AM 11.2007)
- § 37 Abs. 1 und 2 (AM 11.2007)
- § 5 Abs. 2 (AM 5.2008)
- § 8b Abs. 2 (AM 5.2008)
- § 8b Abs. 4 (AM 1.2009)
- § 5 Abs. 2 (AM 3.2010)

I. Rechts- und Verfahrensordnung

- § 1 Abs. 3 (AM 11.2007)
- § 4 Abs. 3 (AM 11.2007)
- § 14 (AM 11.2007)

L. NRW-Liga-Statut

- § 1 - 25 (neu) (AM 11.2007)
- § 12 Abs. 1 (AM 1.2008)
- § 8 Abs. 2 und 3 (AM 1.2009)
- § 5 Abs. 7 (AM 3.2010)
- § 8 Abs. 3 (AM 3.2010)
- § 9 (AM 3.2010)
- § 17 (AM 3.2010)
- § 18 (AM 3.2010)
- § 25 (AM 3.2010)

Der WFLV-Verbandstag beschloss am 14. August 2010 folgende geänderte Fassungen der Verbandssatzung, Spielordnung und Rechts- und Verfahrensordnung sowie folgende Änderungen der Finanzordnung, Leichtathletikordnung und des NRW-Liga-Statuts:

A. Verbandssatzung

§ 2 Neutralität Allgemeine Grundsätze

Der WFLV ist parteipolitisch und religiös ~~und rassistisch~~ neutral.

Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Jedes Amt im WFLV ist Frauen und Männern zugänglich.

Satzung und Ordnungen des WFLV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Zweck, Ziel und Aufgaben

- (1) Der WFLV bezweckt den Zusammenschluss der Landesverbände, in deren Vereinen Fußballsport und/oder Leichtathletik betrieben wird. Er fördert die sportliche Betätigung, insbesondere den Fußballsport und die Leichtathletik, als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und sittlichen Festigung der Sportler, vor allem der Jugendlichen, und unterstützt den Sport im Allgemeinen, insbesondere den Freizeit- und Breitensport. Er verpflichtet sich, das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten.
- (2) Der WFLV vertritt den Amateurgedanken und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er nimmt die Interessen seiner Mitgliedsverbände wahr und vertritt sie insbesondere gegenüber dem Landessportbund, Sporthilfe, Politik und Verwaltung.

Für den Status der Fußballspieler sind die Allgemeinverbindlichen Vorschriften des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) maßgebend. Soweit einzelne Vereine der Landesverbände Lizenzspielermannschaften bilden und unterhalten, unterstehen diese in allen Belangen den Sonderbestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB).

Für den Status der Leichtathleten sind die Satzung und Ordnungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV), die Satzung und Ordnungen des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein und die Leichtathletik-Ordnung des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen maßgebend.

- (3) Für die Erfüllung der Verbandszwecke unterhält der WFLV Verwaltungsstellen, in denen, soweit erforderlich, hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt werden, für die er die Rechtsstellung eines Arbeitgebers hat.

Der Verbandsgeschäftsstelle ist für den Fußball die zentrale Passstelle **als Verwaltungsstelle** angegliedert. Der Passstelle obliegt die Erteilung von Spielberechtigungen an Vereinsmitglieder für das gesamte Verbandsgebiet.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der WFLV verfolgt ausschließlich, ~~und~~ unmittelbar **und selbstlos** gemeinnützige Zwecke im Sinne des **3.** Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung **in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

(2) unverändert

~~(3) Der WFLV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.~~

alt (4) wird (3)

alt (5) wird (4)

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

(1) und (2) unverändert

§ 11 Gebietsschutz

Die ~~Verbandszugehörigkeit von Vereinen~~ **Zugehörigkeit eines Vereins zu einem Mitgliedsverband** kann nur in begründeten Ausnahmefällen unter besonderer Berücksichtigung der Vereinsinteressen durch eine Vereinbarung der beteiligten Landesverbände verändert werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Präsidium des WFLV endgültig.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Landesverbände sind verpflichtet,

(1.) bis (3) unverändert

4. die vom Verbandstag festgesetzten **Umlagen**, Beiträge und Abgaben zu zahlen.

§ 13 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

(1) unverändert

(2) Ehrenpräsidenten nehmen an den Sitzungen des Präsidiums, **Ehrenpräsidenten und** Ehrenmitglieder an den Verbandstagen beratend teil.

(3) unverändert

§ 14 Aufzählung

(1) unverändert

(2) Die Jugend des WFLV **ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII). Die Jugend ist eigenständig; sie führt und verwaltet sich** wird nach Maßgabe dieser Satzung sowie nach Maßgabe der Jugendordnungen des DFB, des DLV, des WFLV und der Landesverbände ~~geleitet und verwaltet~~ **selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie bleibt dem Präsidium gegenüber verantwortlich. Das Nähere regelt die Jugendordnung.**

§ 15 Aufgabenteilung

(1) und (2) unverändert

(3) Die Rechtsprechung in Angelegenheiten des WFLV, seiner Gremien und seiner Mitarbeiter wird durch die Verbandsprüfungs- und Disziplinar-Kammer und durch das Verbandsgericht nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung ausgeübt. Die Rechtsprechung für den Fußball wird durch die Verbandsprüfungs- und Disziplinar-Kammer und durch das Verbandsgericht nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung ausgeübt.

~~Die Rechtsprechung in Angelegenheiten der 2. Bundesliga richtet sich nach dem Vertrag mit dem DFB und den anderen Regionalverbänden in Verbindung mit den Bestimmungen des Lizenzspielerstatuts.~~

~~Die Rechtsprechung in Angelegenheiten der Regionalliga richtet sich nach dem Regionalliga-Vertrag.~~

Für die Rechtsprechung in Jugendsachen des Fußballs gelten die Vorschriften der Jugendfußballordnung.

~~Die Rechtsprechung für die Leichtathletik wird entsprechend § 10 Abs. 1 der LVN-Satzung und § 35 Abs. 2 FLVW-Satzung ausgeübt. den Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung und des Anti-Doping-Codes des DLV ausgeübt.~~

§ 16 Zusammensetzung

(1) Der Verbandstag setzt sich aus den Mitgliedern des Beirates, der Verbandsausschüsse und der Rechtsorgane, den Kassenprüfern, den Delegierten der Landesverbände, **den Ehrenpräsidenten** und den Ehrenmitgliedern zusammen.

(2) bis (4) unverändert

§ 17 Einberufung

Der ordentliche Verbandstag findet an einem vom Präsidium zu bestimmenden Ort und Tag jeweils in den Jahren statt, in de-

nen ein ordentlicher Bundestag des DFB durchgeführt wird. Der Verbandstag wird vom Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen durch Veröffentlichung in den „~~Amtlichen Mitteilungen~~“ **satzungsgemäßen Veröffentlichungsorganen** des WFLV und der Landesverbände einberufen.

§ 18 Aufgaben

(1) Der Verbandstag fasst die richtunggebenden Beschlüsse für die Entwicklung und Verwaltung des WFLV. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

1. die Wahl des Präsidiums gemäß § 26 **Abs. 2, Ziffern 1 - 5;**
2. die Wahl der Vorsitzenden und Mitglieder der Verbandsausschüsse, **soweit sie nicht dem Präsidium angehören**, und der Rechtsorgane oder deren Bestätigung, soweit sie nach Sonderbestimmungen anderweitig gewählt oder benannt werden;
3. die Wahl der Kassenprüfer;
4. die Entlastung des Präsidiums und der Ausschüsse;
5. die Genehmigung des letzten Jahresabschlusses;
6. die Neufassung und Änderung der Satzung und Ordnungen;
7. der Erlass von Amnestiebestimmungen;
8. die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;
9. die Auflösung des Verbandes.

(2) unverändert

§ 19 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Verbandstage muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfungskommission;
2. Geschäftsberichte des Präsidiums und der übrigen Verbandsorgane;
3. Bericht der Kassenprüfer;
4. Genehmigung des letzten Jahresabschlusses;
5. Entlastung;
6. Wahl der Mitglieder des Präsidiums, der Verbandsausschüsse und der Rechtsorgane, der Kassenprüfer sowie die Bestätigung von Wahlen und Benennungen;
7. **Festsetzung der Umlagen, Beiträge und Abgaben;**
~~7-8.~~ Anträge.

Bei Bedarf ist die Festsetzung der Beiträge und Abgaben gemäß § 40 in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 20 Tagungsleitung, Protokoll

(1) Der Verbandstag wird von dem Präsidenten oder einem ~~seiner Stellvertreter~~ **der Vizepräsidenten** geleitet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) und (3) unverändert

§ 21 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

(1) bis (3) unverändert

(4) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Gibt es nur so viele Bewerber wie Positionen zu besetzen sind oder soll eine bereits anderweitig erfolgte Wahl nur bestätigt werden, so kann die Wahl durch Handheben erfolgen, falls kein Widerspruch erfolgt. ~~Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der zu Beginn des Verbandstages anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird, sie erfolgt durch mündliche, im Protokoll festzuhaltende Erklärung nach Aufruf anhand der Anwesenheitsliste.~~

(5) bis (8) unverändert

§ 25 Aufgaben, Einberufung und Tagungen

(1) bis (5) unverändert

(6) Die Beiratstagungen werden vom Präsidenten oder einem ~~seiner Stellvertreter~~ **der Vizepräsidenten** geleitet.

(7) bis (8) unverändert

§ 26 Zusammensetzung

(1) und (2) unverändert

(3) Von den vier Vizepräsidenten stellen die drei Fußball-Landesverbände je einen, die Leichtathletik einen weiteren. Die Mitglieder zu Abs. 2 Nr. 1 - 4 werden vom Verbandstag gewählt bzw. im Falle des Vorsitzenden des Ligaausschusses bestätigt; im Falle des Vorsitzenden des Jugendfußballausschusses erfolgt die Wahl auf dem Jugendtag. Das Vorschlagsrecht für die Wahl des Vizepräsidenten aus der Leichtathletik liegt bei den Vertretern der Leichtathletik.

Die zwei Beisitzer werden von den jeweiligen Landesverbänden ~~berufen~~ **vorgeschlagen**, die infolge des Wahlergebnisses aus Abs. 2 Nr. 1 - 4 die auf sie entfallende Mitgliedszahl nach Abs. 1 nicht erreicht haben.

(4) und (5) unverändert

(6) Die in Abs. 1 festgelegte Mitgliedszahl für die Landesverbände gilt nicht im Falle von Vertretungen gemäß Abs. 5 und im Falle der kommissarischen Bestellung eines Ersatzmitgliedes gemäß § 42 ~~43~~ Abs. 5.

§ 27 Aufgaben, Vertretungsbefugnis

(1) – (6) unverändert

(7) Der WFLV wird gesetzlich vertreten durch den Präsidenten, die vier Vizepräsidenten oder den Schatzmeister (**Vorstand i. S. § 26 BGB**). Jeder von ihnen ist befugt, den WFLV allein zu

vertreten. Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, den Abschluss von Pachtverträgen oder die Begründung von schuldrechtlichen Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als 5.000 EUR zum Gegenstand haben, wird der WFLV durch den Präsidenten oder einen der vier Vizepräsidenten, jedoch jeweils nur zusammen mit dem Schatzmeister vertreten. **Bei Verhinderung des Schatzmeisters, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, wird dieser durch einen Vizepräsidenten vertreten.**

§ 28 Allgemeine Bestimmungen

- (1) unverändert
- (2) Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Verbandsausschüsse - mit Ausnahme der Vorsitzenden und der Mitglieder des Jugendfußball-, des Schulfußball- und des Mädchenfußballausschusses **sowie des Jugendleichtathletikausschusses** - werden auf dem Verbandstag gewählt. Die in § 29 Abs. 1 und in ~~§ 30~~ **§ 31** getroffene Sonderregelung - soweit sie die Vorsitzenden der Fußballausschüsse der Landesverbände bzw. die Vorsitzenden der Leichtathletikverbände betrifft - bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Berufungen durch das Präsidium gemäß ~~§ 32~~ und **§ 36** **37**.
- (3) bis (5) unverändert

alt § 29a wird neu § 30

§ ~~30~~ **31** Leichtathletikausschuss

Der Leichtathletikausschuss besteht aus den Vorsitzenden **und je einem Vertreter aus den Präsidien** der zwei Leichtathletikverbände, **und Außerdem gehören ihm** zwei Beisitzern, von denen je einer aus dem Landesverband Nordrhein und Westfalen gestellt wird, **sowie der Vorsitzende des Jugendleichtathletikausschusses an**. Auf dem Verbandstag soll einer der zwei Vorsitzenden der Leichtathletikverbände zum Vorsitzenden des Ausschusses gewählt werden. **Die Vertreter aus den Präsidien und die Beisitzer werden von den jeweiligen Leichtathletikverbänden vorgeschlagen und auf dem Verbandstag bestätigt.**

Das Nähere regelt die Leichtathletikordnung.

alt § 31 wird neu § 32

§ ~~32~~ **33** Jugendleichtathletikausschuss

Der Jugendleichtathletikausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der zwei Leichtathletikverbände und drei. Der Vorsitzende wird auf Vorschlag der Vertreter der Leichtathletik auf dem WFLV-Verbandstag gewählt. Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen. Das Nähere regelt die Leichtathletikordnung.

Die Zusammensetzung und die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Jugendleichtathletikausschusses ergeben sich aus den Bestimmungen der Leichtathletikordnung. Der Jugendleichtathletikausschuss bleibt auch dem Präsidium gegenüber verantwortlich.

alt § 33 wird neu § 34

alt § 34 wird neu § 35

alt § 35 wird neu § 36

alt § 36 wird neu § 37

§ 37 **38** Allgemeine Bestimmungen. Zusammensetzung. Wahl. Zuständigkeit.

- (1) Rechtsorgane des WFLV sind die Verbandsspruchkammer und das Verbandsgericht.

Die Zuständigkeit und das Verfahren werden durch die Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.

- (2) **Die Verbandsspruchkammer des WFLV und das Verbandsgericht bestehen aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern.**

- (3) **In Verfahren, die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Satzung Vertreter der Leichtathletik betreffen, und in Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer ist § 15 Abs. 2 und 3 RuVO zu beachten.**

- (4) **Die Verbandsspruchkammer des WFLV und das Verbandsgericht sollen in der Regel mit sechs Mitgliedern entscheiden. Sie sind jedoch mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.**

- (5) **Der Vorsitzende und die Beisitzer der Verbandsspruchkammer des WFLV sowie des Verbandsgerichts werden auf dem Verbandstag gewählt. Die Mitglieder dieser Rechtsorgane wählen aus ihrem Kreis einen stellvertretenden Vorsitzenden.**

- (6) **Die Verbandsspruchkammer des WFLV ist in erster Instanz zuständig für**

- a) **Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem unmittelbaren Sportbetrieb des WFLV und aus dem Spielverkehr der Mannschaften ergeben, die der Regionalliga (Frauen) bzw. der NRW-Liga zugeordnet sind oder Mitarbeiter des WFLV betreffen;**
- b) **Anträge eines Landesverbandes, wenn die eigene Landesverbandsspruchkammer aufgrund von Satzungs- oder Ordnungsbestimmungen nicht tätig sein kann;**
- c) **die Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Verbandstags- und Beiratsbeschlüssen des WFLV;**

d) Streitigkeiten über Verträge von Vertragsspielern, soweit ausschließlich Vereine des WFLV betroffen sind, die verschiedenen Landesverbänden angehören, jedoch nicht der Regionalliga.

(7) Das Verbandsgericht ist in erster Instanz zuständig für die Entscheidung über Anträge auf sportgerichtliche Entscheidung gegen Entscheide des Präsidiums des WFLV; in zweiter Instanz für die Entscheidung über

a) Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der Verbandspruchkammer des WFLV und der Verbandspruchkammern der Landesverbände sowie Anträge auf Überprüfung von deren Urteilen nach Maßgabe des § 51 RuVO,

b) Revisionen gegen Urteile der Bezirksspruchkammern nach durchgeführter Berufung.

(8) Die Zuständigkeit in Sonderfällen regelt sich nach § 21 RuVO.

(9) Die Landesverbände und deren Mitglieder sind verpflichtet, den satzungsgemäßen Verwaltungs- und Sportrechtsweg auch in solchen Fällen einzuhalten, die an sich der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, wenn diese Streitigkeiten sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus der sportlichen Betätigung ergeben. Der ordentliche Rechtsweg ~~darf~~ soll nur unter Beachtung der Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung beschritten werden.

(10) Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen kein anderes Amt im WFLV bekleiden, ausgenommen ist die Tätigkeit im Beirat ~~und in den Organen und Rechtsorganen der Regionalliga.~~ Die Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen nicht der Verbandspruchkammer eines Landesverbandes angehören.

(11) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der RuVO.

§ ~~38~~ 39 Strafbestimmungen

(1) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des WFLV werden verfolgt. Das Nähere regeln die Rechts- und Verfahrensordnung, die Spielordnung, die Schiedsrichterordnung sowie die Jugendordnung.

Ein vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist automatisch für die nächsten zwei Wochen, höchstens jedoch für zwei Pflichtspiele seines Vereins gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Im Übrigen gilt ~~§ 26 der Spielordnung~~ § 9 RuVO.

Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder eines geordneten Rechtswesens kann durch den Vorsitzenden

des zuständigen Rechtsorgans bei Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des WFLV eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden.

(2) unverändert

(3) Folgende Strafen und Maßnahmen sind zulässig:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu 500 EUR und gegen Einzelmitglieder bis zu 250 EUR;
- d) Geldstrafen gegen Vereinsmitglieder, Schiedsrichter und Mitarbeiter der Kreise, der Bezirke und des Verbandes bis zu 1.500 EUR, gegen Vereine bis zu 7.500 EUR; hat der Verstoß des Betroffenen zu einer wirtschaftlichen Bereicherung geführt, kann die Geldstrafe um den Wert dieser wirtschaftlichen Bereicherung erhöht werden. In Fällen des ~~§ 8a~~ § 12 Abs. 1 RuVO/WFLV gelten die darüber hinausgehenden Höchstgrenzen für Geldstrafen des § 9 RuVO/DFB.
- e) Platzverbot gegen einzelne Personen;
- f) Sperre gegen einzelne Personen auf Zeit - längstens drei Jahre - oder auf Dauer;
- g) Ausschluss auf Zeit - längstens drei Jahre - oder auf Dauer;
- h) Verbot der Ausübung einer Funktion im DFB, in den Regional- und Landesverbänden sowie im Verein auf Zeit - längstens drei Jahre - oder auf Dauer;
- i) Platzsperre oder Spielaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit;
- j) Aberkennung von Punkten oder Ausschluss vom Wettbewerb in Spielen ohne Punktevergabe;
- k) Versetzung in eine untergeordnete Spielklasse;
- l) Verbot - bis zu fünf Spiele -, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum der Sportplatzanlage aufzuhalten;
- m) Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) gegen C-Lizenz-Trainer und Übungsleiter auf Zeit - längstens drei Jahre - oder auf Dauer;
- n) Entzug der Trainer-C-Lizenz oder der Übungsleiterlizenz, wenn sie von einem der Landesverbände erteilt worden ist;
- o) Verbot der Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) gegen Fußball-Lehrer, A- und B-Lizenz-Trainer bis zu drei Monaten.
- p) Entzug der Lizenz oder des Ausweises im organisatorisch-verwaltenden und jugendpflegerischen Bereich, wenn die Lizenz oder der Ausweis von einem der Landesverbände erteilt worden ist.

(4) bis (6) unverändert

(7) Über die Übernahme der von dem zuständigen Disziplinarorgan für die Einhaltung des Nationalen Anti Doping Codes der NADA rechtskräftig oder im Wege des vorläufigen Verfahrens verhängten Sanktionen entscheidet das Präsidium abschließend und unanfechtbar.

§ 39 40 Befugnisse der Verwaltungsstellen

- (1) Verwaltungsstellen können Verwarnungen und Verweise sowie gegen Spieler die nach den Bestimmungen der ~~Fußballspielordnung~~ Rechts- und Verfahrensordnung vorgesehenen Sperrstrafen bis zu einer Höchstgrenze von vier Wochen aussprechen:
 - a) für das Spielen innerhalb einer Warte- oder Sperrfrist bei unstreitigem Sachverhalt;
 - b) nach einem Feldverweis wegen unsportlichen Verhaltens, grober Unsportlichkeit, rohen Spiels oder Beleidigung eines Schiedsrichters oder eines Schiedsrichterassistenten während des Spiels oder vor und nach dem Spiel noch auf dem Spielfeld;
 - c) für eine Schiedsrichter- oder Schiedsrichterassistentenbeleidigung, unsportliches oder grob unsportliches Verhalten vor oder nach dem Spiel außerhalb des Spielfeldes mit Einverständnis der Betroffenen;
 - d) für Schiedsrichter- oder Schiedsrichterassistentenbeleidigung, unsportliches oder grob unsportliches Verhalten nach Zeigen der gelb/roten Karte mit Einverständnis der Betroffenen.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsstellen für Sperrstrafen über 4 Wochen in Wiederholungsfällen gemäß § ~~27~~ 10 Abs. 2 ~~Spieleordnung~~ RuVO wird durch Satz 1 nicht berührt.

- (2) Die Verwaltungsstellen sind berechtigt, Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu 500 EUR und ~~gegen deren Einzelmitglieder Mitglieder~~ bis zu 250 EUR festzusetzen, und zwar
 - a) bei Verstößen gegen satzungsrechtliche und ordnungsrechtliche Bestimmungen des DFB (soweit er diese im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Verbindlichkeit auch für den WFLV und seine Landesverbände erlassen hat) und des WFLV und seiner Landesverbände, wenn die sportrechtliche Bestimmung eine Ordnungsgeldandrohung enthält;
 - b) in anderen Fällen ordnungswidrigen Verhaltens nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist.

(3) und (4) unverändert

(5) Im Übrigen gilt § ~~38~~ 39 Abs. 6 dieser Satzung.

§ 40 41 Finanzierung

Der WFLV bestreitet seine Ausgaben u. a. aus Einnahmen von Spielen, aus Spielabgaben, aus zweckgebundenen Zuschüssen und bei Bedarf durch Mitgliedsbeiträge **und Umlagen**, deren anteilige Höhe für jeden Landesverband durch den Verbandstag festzusetzen ist.

Das Nähere regelt die Finanzordnung.

Die Finanzierung der Leichtathletik wird gesondert geregelt.

alt § 41 wird neu § 42

§ 42 43 Allgemeine Bestimmungen

(1) und (2) unverändert

- (3) Mitglieder von Verbandsorganen dürfen nicht mehr als zwei Ämter im Bereich des WFLV bekleiden. Soweit ein Amt satzungsgemäß mit einem anderen Amt verbunden ist, entspricht diese Tätigkeit der Ausübung eines Amtes. Unberücksichtigt bleiben die Tätigkeiten im Beirat, und die Mitarbeit in Sonderausschüssen, die für eine bestimmte Arbeit eingesetzt sind. ~~und die Tätigkeit in den Organen und Rechtsorganen der Regionalliga.~~

Die Bestimmung des § ~~37~~ 38 Abs. ~~3~~ 10 bleibt unberührt.

(4) bis (6) unverändert

- (7) Die Mitarbeit in den Verbandsorganen ist **grundsätzlich** ehrenamtlich. Die Vergütung Erstattung barer von Auslagen erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Finanzordnung. Der Beirat kann beschließen, dass Tätigkeiten im Dienst des WFLV in angemessener Höhe vergütet werden.

VII. Veröffentlichungen, elektronische Postfächer

§ 43 44

- (1) Veröffentlichungen der Verbandsorgane erfolgen in den vom WFLV in elektronischer- oder in Papierform herausgegebenen „Amtlichen Mitteilungen“.
- (2) Jeder Verein, der Mitglied eines der Landesverbände ist, erhält durch den Landesverband ein elektronisches Postfach im Rahmen eines geschlossenen Systems zur Verfügung gestellt. Mitteilungen an die Landesverbände und die Vereine werden in die elektronischen Postfächer eingestellt. Sie gelten mit der Einstellung als zugegangen.**
- (3) ~~Die~~ Anordnungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht in der Veröffentlichung selbst ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Werden die „Amtlichen Mitteilungen“ elektronisch herausgegeben, gilt als Tag der Veröffentlichung derjenige Tag, an dem die jeweilige Ausgabe der elektronisch herausgegebenen „Amtlichen Mitteilungen“ erstmals im Internet allgemein abrufbar war.

(4) unverändert

§ 44 45

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, ein-

schließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ~~ihm~~ den Landesverbänden angehörenden Vereine.

Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke ~~vornehmlich~~
 - a) der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - b) der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden. ~~und~~
 - c) ~~der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.~~
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ~~zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.~~ zum Zwecke der Werbung für eigene Angebote des WFLV oder zum Zwecke der Werbung durch den WFLV für Angebote Dritter genutzt werden, sofern hierbei für den Betroffenen erkennbar ist, das der WFLV die für die Nutzung der Daten verantwortliche Stelle ist. Die Betroffenen können der Nutzung der Daten widersprechen. Eine weitergehende Nutzung auf Grundlage einer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen bleibt vorbehalten.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine der Landesverbände verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß dieser Satzung zu schaffen und Veränderungen im Datenbestand umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. Verstöße werden gemäß § 4 Abs. 3, Buchstabe v i, RuVO/WFLV geahndet.
- (5) unverändert

§ 45 46

Bei Auflösung oder Aufhebung des WFLV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des WFLV der Sporthilfe e. V. ~~im Landessportbund NRW~~ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

D. Spielordnung

§ 1 Spielregeln und Spielleitung

Die vom WFLV, von den Landesverbänden und ihren Vereinen veranstalteten Fußballspiele sind, soweit nicht die Sonderregelung des § 4 ~~6~~ eingreift, nach den Spielregeln der FIFA, den Vorschriften des allgemeinverbindlichen Teils der Spielordnung des DFB, den Bestimmungen dieser Spielordnung sowie den amtlichen Ausführungsbestimmungen des DFB, des WFLV und der Landesverbände durchzuführen.

Für den Jugendspielbetrieb sind zusätzlich die Vorschriften der Jugendordnung des DFB und der Jugendspielordnung des WFLV sowie die amtlichen Ausführungsbestimmungen des DFB, des WFLV und der Landesverbände, für den Frauen- und Mädchenfußball sind weiter die amtlichen Sonderbestimmungen zu beachten.

§ 2 Spielleitung, Befugnisse der Spielleitenden Stellen

- (1) Spielleitende Stelle für Verbandsspiele des WFLV und für die NRW-Liga ist der Fußballausschuss des WFLV. Näheres regeln diese Spielordnung und das NRW-Liga-Statut. Spielleitende Stelle für den Frauenspielbetrieb auf WFLV-Ebene ist der Frauenfußballausschuss des WFLV. Die Leitung der übrigen Spiele wird durch die Landesverbände geregelt.
- (2) Die Spielleitenden Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, die den Verwaltungsstellen durch die Vorschriften der **Satzung und der** Rechts- und Verfahrensordnung übertragenen Befugnisse auszuüben. Für die Ahndung sportlicher Vergehen bei Freundschaftsspielen im In- und Ausland sind die Kreise zuständig, denen die betroffenen Vereine angehören.
- (3) Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt, jedoch kann der Schiedsrichter von der Spielleitenden Stelle in Zweifelsfällen gehört werden.
- (4) unverändert

§ 3 Automatische Sperre

- (1) Ein vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist automatisch für die nächsten zwei Wochen, höchstens jedoch für zwei Pflichtspiele seines Vereins gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. **Diese Regelung gilt auch für das Zeigen der roten Karte vor oder nach dem Spiel auf dem Spielfeld.**

Von dieser Regelung ausgenommen ist der Feldverweis eines Spielers nach Zeigen der zweiten gelben Karte in Verbindung mit der roten Karte („gelb-rote Karte“).

~~In diesem Fall ist der Spieler des Feldes verwiesen und für den Rest der Spielzeit dieses Spiels gesperrt.~~

(2) Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des WFLV.

§ 2 4 Spielbetrieb der Vereine

- (1) bis (3) unverändert
- (4) Spiele gegen Mannschaften ausländischer Vereine bedürfen der vorherigen Zustimmung des DFB und des Landesverbandes. Die Sonderbestimmungen für den kleinen Grenzverkehr bleiben unberührt. **Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 32 SpO/DFB.**

(5) unverändert

§ 3 5 Pflicht- und Freundschaftsspiele

- (1) Pflichtspiele sind die Punktspiele und die DFB-Pokalspiele einschließlich der Wiederholungs- und Entscheidungsspiele. Wiederholungsspiele sind die Spiele, die als Pflichtspiele zu Ende geführt ~~werden~~ **wurden**, aber auf Anordnung des zuständigen Verwaltungs- oder Rechtsorgans wiederholt werden müssen.

(2) unverändert

- (3) Entscheidungsspiele sind die Spiele, die nach Beendigung der Rundenspiele zur Ermittlung des Meisters, der Aufsteiger ~~oder~~ **und** der Absteiger angesetzt werden müssen.

(4) unverändert

- (5) Freundschaftsspiele sind die Spiele, die von den Vereinen auf freiwilliger Grundlage vereinbart werden. **Dazu gehören die Turnierspiele und die Spiele im Bereich des Freizeitfußballs.**

~~(6) Turnierspiele sind Freundschaftsspiele. Sie können vom WFLV, von den Landesverbänden oder deren Vereinen auf dem Feld oder in der Halle veranstaltet werden.~~

§ 4 6 Freizeitfußball, ~~und Breitensport~~ Hallenfußball

- (1) Die Landesverbände werden ermächtigt, die Spiele der Mannschaften von Freizeitsportvereinen, die nicht am Pflichtspielbetrieb teilnehmen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Freizeitsports abweichend von den in § 1 genannten Bestimmungen über die Spielregeln und die Spielleitung durchzuführen.

Die Landesverbände können den Spielbetrieb ~~der~~ **des Alters- und Freizeitfußballs Mannschaften** besonders regeln.

(2) bis (3) unverändert

§ 5 7 Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Nicht-Amateuren ausgeübt. Nicht-Amateure sind sowohl solche mit Lizenz (Lizenzspieler) als auch solche ohne Lizenz (Vertragsspieler). Die Begriffe Amateur und Vertragsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

(1) unverändert

- (2) Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Abs. 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 150 EUR monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtung selbst oder durch den Verein fortlaufend für die gesamte Vertragsdauer der Passstelle nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch Übersendung von Kopien der an die Einzugsstellen der Sozialversicherung und zum Finanzamt abzugebenden Meldungen, insbesondere aller An- und Abmeldungen und der Jahresmeldungen sowie der Lohnsteuerbescheinigung. Sämtliche Meldungen sind unverzüglich nach Abgabe der Meldung nachzuweisen, die Anmeldung spätestens binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn. Die Jahresmeldung zur Sozialversicherung und die Lohnsteuerbescheinigung sind der Passstelle bis spätestens zum 15. April des folgenden Jahres zu übersenden. Besteht keine Abführungspflicht, so ist dies nachzuweisen. Zur Einhaltung sämtlicher in diesem Absatz genannten Fristen ist der Zugang bei der Passstelle entscheidend. **Die Vereine sind von der Passstelle vor Fristablauf über ihr elektronisches Postfach an die Erbringung der Nachweise zu erinnern.**

Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

(3) unverändert

§ 6 8 Spielberechtigung

(1) unverändert

- (2) Ein Spieler darf grundsätzlich nur in Mannschaften des Vereins spielen, für den er die Spielerlaubnis erhalten hat. Das Spielen in kombinierten Vereinsmannschaften ist nur mit der vorherigen Zustimmung des für den Spieler zuständigen Kreises zulässig. Für das Spielen in Mannschaften ausländischer Vereine ist die Zustimmung des DFB-Spielausschusses erforderlich.

In Freundschaftsspielen von Amateurmansschaften im Seniorenbereich können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbe-

werbsbestimmungen nicht entgegenstehen.

Die Gastspielerlaubnis ist vom Antragsteller bei seinem Landesverband zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins, - auch bei Spielern ausländischer Vereine - beizufügen.

Bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

Über das Verfahren und die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr entscheiden die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ~~§§ 31 und 32~~ **des § 31** der SpO/DFB.

(3) bis (5) unverändert

§ 6a) 9 Spielerpass

(1) bis (2) unverändert

(3) Der Spielerpass ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Spielerpasses verpflichtet.

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

Nicht ordnungsgemäße Eintragungen und falsche Erklärungen auf dem Spielerpass können nach Maßgabe der Entscheidung eines Rechtsorgans zum Verlust der Spielberechtigung führen.

(4) Bei Beendigung der aktiven Tätigkeit soll der Spielerpass zur Vernichtung eingereicht werden. Die Spielberechtigung ist dann sechs Monate nach Eingang des ~~Spelerpasses~~ **Passes** bei der Passstelle erloschen.

§ 7 10 Erwerb der Spielerlaubnis

(1) bis (2) unverändert

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung muss unter Beifügung aller Unterlagen vor dem Spiel, in dem die Mitwirkung vorgesehen ist, spätestens am Spieltag selbst bei der Passstelle eingegangen sein.

Wird der Antrag durch die Post zugestellt, gilt als Eingangstag der letzte Werktag vor dieser Zustellung. Geht der Antrag auf andere Weise zu, gilt der Tag des Eingangs - bei Sonn- und Feiertagen jedoch der darauf folgende Werktag -, wobei der Eingangsvermerk maßgebend ist. Wird die nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder der Nachweis über die nachträglich gezahlte Ausbildungs- und

Förderungsentschädigung gemäß § ~~11~~ **18** Abs. 2 (2.1) SpO/~~WFLV~~ per Telefax eingereicht, so gilt bei Zugang an Sonn- und Feiertagen als Tag des Eingangs der darauf folgende Werktag.

Eine Spielberechtigung vor Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Passstelle ist ausgeschlossen.

(4) Gegen Entscheidungen der Passstelle ist die Beschwerde gemäß § 3 Abs. 6 RuVO/WFLV zulässig. ~~Die Beschwerde ist gebührenfrei, aber auslagenpflichtig.~~ **Näheres regelt § 3 Abs. 12 RuVO/WFLV.**

(5) Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § ~~13~~ **22** Nr. 10 SpO/WFLV bleibt unberührt.

(6) und (7) unverändert

§ 8 11 Umfang der Spielerlaubnis

Gültige Fassung bis zum 30.06.2011:

(1) bis (8) unverändert

(9) Werden Amateure und Vertragsspieler in einem Pflichtspiel der 3. Liga, Regional- oder NRW-Liga (~~bis 30.06.2008. Regionalliga oder Oberligamannschaft~~) eingesetzt, so gilt für ihren Einsatz in einer unteren Mannschaft ihres Vereins bis zum fünftletzten Punktspiel einschließlich § 11 a SpO/DFB.

Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel der 3. Liga, Regional- oder NRW-Liga (~~bis 30.06.2008. Regionalliga oder Oberligamannschaft~~) ist der Spieler erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele der unteren Mannschaft des Vereins spielberechtigt.

Dieses gilt nicht für Spieler, die am 01.07. eines jeden Jahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Spieler brauchen keine Schutzfrist einzuhalten.

Bei einem Einsatz in der unteren Mannschaft in den letzten vier Punktspielen und nachfolgenden Entscheidungsspielen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 SpO/WFLV.

Gültige Fassung ab 01.07.2011:

(1) In Freundschafts- und Pokalspielen sind die Spieler für alle Mannschaften des Vereins, für den sie eine Spielerlaubnis besitzen, spielberechtigt. Für Pflichtspiele (Punkte-, Wiederholungs- und Entscheidungsspiele) gelten bis zum fünftletzten Punktspiel der betroffenen Mannschaft die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Spieler werden durch ihren berechtigten Einsatz in einem Pflichtspiel der höheren oder unteren Mannschaft Spieler der jeweiligen Mannschaft.

- (3) Spieler einer unteren Mannschaft können an Pflichtspielen einer höheren Mannschaft jederzeit teilnehmen. Durch ihren Einsatz werden sie Spieler der höheren Mannschaft.
- (4) Spieler einer höheren Mannschaft können an Pflichtspielen einer unteren Mannschaft erst nach Ablauf einer Schutzfrist gemäß Absatz 5 teilnehmen. Mit dem berechtigten Einsatz werden sie Spieler der unteren Mannschaft. Absatz 9 bleibt unberührt.
- (5) Die Schutzfrist beginnt unmittelbar nach dem Spieleinsatz und endet nach Ablauf der folgenden fünf Tage. Bei Sperrstrafen beginnt die Schutzfrist erst nach Ablauf der Sperre.
- (6) Jeder Verein darf in einem Pflichtspiel bis zu vier Spieler einer höheren Mannschaft, für die die Schutzfrist abgelaufen ist, in einer unteren Mannschaft einsetzen. Unter diesen Spielern dürfen höchstens zwei Spieler sein, die am 01.07. des Jahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben (Ü 23).
- Werden mehr als vier Spieler oder mehr als zwei Ü 23-Spieler eingesetzt, so gelten alle diese Spieler als unberechtigt eingesetzt und bleiben Spieler der höheren Mannschaft.
- (7) Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Leistungsklasse, finden die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 entsprechende Anwendung. Den Rang dieser Mannschaften haben die Vereine vor Beginn der Spielzeit verbindlich festzulegen.
- (8) Für die Spielberechtigung von Amateuren und Vertragsspielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in Pflichtspielen der Lizenzspieler-Mannschaft gilt § 11 SpO/DFB.
- (9) Werden Amateure und Vertragsspieler in einem Pflichtspiel der 3. Liga, Regionalliga oder NRW-Liga eingesetzt, dann gilt für ihren Einsatz in einer unteren Mannschaft ihres Vereins § 11a SpO/DFB. Danach gilt für Spieler, die am 01.07. des Jahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben (Ü 23), die Schutzfrist von zwei Tagen gemäß Absatz 5; Spieler, die am 01.07. des Jahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U 23), brauchen keine Schutzfrist einzuhalten. Bei den vorgenannten Regelungen ist die Höchstzahl von Spielern gemäß Absatz 6 zu beachten.
- (10) Für die Spielberechtigung von Frauen nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga gelten die Bestimmungen des § 14 SpO/DFB.
- (11) Spieler, die zum Zeitpunkt des fünftletzten Punktespiels der unteren Mannschaft Spieler der höheren Mannschaft sind, dürfen in den letzten vier Punktespielen und nachfolgenden Entscheidungsspielen der unteren Mannschaft nicht mehr eingesetzt werden. Die Spielberechtigung für die letzten vier Punktespiele und nachfolgende Entscheidungsspiele bleibt für den Spieler der unteren Mannschaft

auch dann bestehen, wenn er während dieser Zeit in einer höheren Mannschaft eingesetzt wird.

- (12) Für A-Junioren und B-Juniorinnen, die gemäß § 15 Absätze 2 - 4 JSpO eine Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften haben, gelten für den Einsatz im Seniorenbereich die vorstehenden Bestimmungen.
- (13) Die vorstehenden Vorschriften über die Zuordnung der Spieler zu einer bestimmten Mannschaft gelten nur für das jeweilige Spieljahr.

alt § 8a) wird neu § 12

§ 8b) 13 Spielerlaubnis für Vertragsspieler

- (1) unverändert
- (2) Werden die Verpflichtungen nach § 5 7 Abs. 2, insbesondere die zum Nachweis der Anmeldung zur Sozialversicherung spätestens binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn oder die zur Übersendung der Jahresmeldung bis spätestens zum 15. April des Folgejahres, nicht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung (§ 25 SpO/DFB). Damit gilt das Verfahren zur Feststellung des Einsatzes dieser Vertragsspieler mit ruhender Spielerlaubnis von Amts wegen als eingeleitet. Für die Spielwertung gilt § 35 43 Abs. 2 3 und für das Ordnungsgeld (Spielen ohne Spielberechtigung) § 4 Abs. 3, Buchstabe b) RuVO.
- (3) und (4) unverändert
- (5) Ein Spieler, der im Rahmen eines Vereinswechsels einen Statuswechsel vom Amateur zum Vertragsspieler vollzieht, hat sich in jedem Fall bei seinem bisherigen Verein per Einschreiben mittels Postkarte abzumelden.
- (6) Verstöße gegen die Nachweis- und Anzeigepflicht gemäß den Absätzen 2 und 4 sind mit Ordnungsgeldern nicht unter 250 EUR zu ahnden. Bei mehrfachen Verstößen zu gleicher Zeit und in gleicher Art wird die Stafflung der Ordnungsgelder durch Ausführungsbestimmungen des WFLV-Präsidiums festgelegt. Ein Verstoß gegen die Abmeldepflicht gemäß Absatz 5 wird mit einem Ordnungsgeld gemäß § 4 Abs. 3, Buchstabe b) RuVO unter ausschließlicher Mithaftung des aufnehmenden Vereins geahndet.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10 Nr. 2.6, 22 und 25 SpO/DFB.

alt § 8c wird neu § 14

§ 9 15 Abmeldung und Vereinswechsel von Amateuren

- (1) unverändert

- (2) Der bisherige Verein hat im Spielerpass die erfolgte Abmeldung durch Eintragung des Abmeldetages zu bestätigen, noch nicht verbüßte Sperrstrafen und das Datum des letzten Spiels zu vermerken sowie im Spielerpass oder in einer besonderen Urkunde zu erklären, ob er dem Wechsel des Spielers allgemein oder nur zu einem bestimmten Verein zustimmt oder nicht zustimmt. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Die vorstehenden Eintragungen sind auf dem Spielerpass durch Stempel und Unterschrift zu bestätigen.

Eine nachträgliche Zustimmung darf entsprechend § 16 Ziff. 1 SpO/DFB nur auf Vereinspapier erklärt werden.

Eine nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Spielerpassrückseite geht zu Lasten des abgebenden Vereins.

- (3) unverändert
- (4) Liegen der alte Spielerpass oder eine Erklärung über den Verbleib des Passes nicht vor, kann der Antrag auf Spielerlaubnis erst dann bei der Passstelle vorgelegt werden, wenn die Frist von 14 Tagen gemäß § 9 ~~15~~ Abs. 3 ~~SpO/WFLV~~ seit der Abmeldung lt. Abmeldenachweis abgelaufen ist. Der neue Verein und der Spieler haben in einem gesonderten Schreiben verbindlich zu erklären, den alten Spielerpass nicht bzw. nicht fristgerecht erhalten zu haben. Fehlt eine entsprechende Erklärung, wird der Antrag unbearbeitet an den Verein zurückgegeben.

Wird im Beschwerdeverfahren gemäß § 7 ~~10~~ Abs. 4 ~~SpO/WFLV~~ festgestellt, dass entgegen den bei der Beantragung der Spielberechtigung gemachten Angaben und beigefügten Erklärungen der Spielerpass ordnungsgemäß ausgehändigt wurde, ist diese Spielberechtigungsangelegenheit an das zuständige Rechtsorgan abzugeben, um ein Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 RuVO/WFLV durchzuführen.

- (5) Wenn ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt wird, dem der Spielerpass oder eine Erklärung über den Verbleib des Passes nicht beigefügt sind, erfolgt eine Mitteilung durch die Passstelle an den zuständigen Kreisvorsitzenden.

Der Kreisvorsitzende hat den abgebenden Verein unverzüglich unter Androhung des in § 4 Abs. 3 Buchstabe ~~h~~ **f**) der Rechts- und Verfahrensordnung vorgesehenen Ordnungsgeldes zur Herausgabe des Spielerpasses binnen einer Frist von 14 Tagen aufzufordern.

Wird der Spielerpass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Spielerpasses abgegeben, hat der Kreisvorsitzende das Ordnungsgeld festzusetzen und die Sache zwecks Herausgabe des Spielerpasses an das zuständige Rechtsorgan abzugeben.

- (6) unverändert

alt § 9a) wird neu § 16

alt § 10 wird neu § 17

§ ~~11~~ 18 Spielerlaubnis für Pflichtspiele von Amateuren - ausgenommen Pokalspiele - beim Vereinswechsel

- (1) unverändert
- (2) Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Abs. 1

- (2.1) Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.08. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse der neuen Saison. Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der

1. 3. Liga/Regionalliga	5.000 EUR,
2. NRW-Liga (bis 30.06.2008: Oberliga)	3.750 EUR,
3. Verbandsliga	2.500 EUR,
4. Landesliga	1.500 EUR,
5. Bezirksliga	750 EUR,
6. Kreisliga A	500 EUR,
ab Kreisliga B	250 EUR.

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2.500 EUR,
2. Frauen-Spielklasse	1.000 EUR,
3. Frauen-Spielklasse	500 EUR,
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250 EUR.

- (2.2) bis (2.5) unverändert

- (3) unverändert
- (4) Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.01. (Wechselperiode II).

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 01.01. erteilt. Nachträgliche Zustimmungen, die nach dem 31.01. eingehen, werden nicht anerkannt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § ~~13~~ **22** Nr. 10 ~~SpO/WFLV~~ bleibt unberührt.

- (5) bis (6) unverändert

alt § 11a) wird neu § 19

§ 11b) 20 Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der neuen Transferbestimmungen, insbesondere über ~~das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes und über~~ die Höhe der Entschädigungszahlungen, sind gemäß § 26 a SpO/DFB Schlichtungsstellen von den Landesverbänden einzurichten. Diese sind in der Regel mit einem unabhängigen Schlichter zu besetzen und können auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.

§ 12 21 Wartefristen für Amateure

(1) Für die Erteilung der Spielerlaubnis nach einem Vereinswechsel gilt § 7 10 entsprechend.

(2) bis (6) unverändert

§ 13 22 Wegfall der Wartefristen für Amateure

In den folgenden Fällen ist die Spielerlaubnis gemäß § 9 15 unabhängig von der Zustimmung oder Nichtzustimmung des abgebenden Vereins ohne Einhaltung einer Wartefrist zu erteilen:

1. für den alten Verein, wenn ein Spieler die erfolgte Abmeldung nach § 9 15 Abs. 1, Unterabsatz 3, Satz 6 wirksam widerrufen hat und der Passstelle ein neuer Spielberechtigungsantrag, der Nachweis über die erfolgte Abmeldung und eine schriftliche Bestätigung des Spielers, dass er sich zwischenzeitlich bei keinem anderen Verein angemeldet hat, vorgelegt werden;

2. bis 9 unverändert

10. für alle Vereine, wenn der Spieler sechs Monate nicht mehr gespielt hat. Nichteinsatz wegen einer Sperre zählt bei einer Berechnung dieser Frist nicht mit. Der abgebende Verein hat den Tag des letzten Spiels schriftlich zu bestätigen und Sperrstrafen, die die Zeit nach dem letzten Spiel betreffen, zu vermerken. Eine Abmeldung gemäß § 9 15 Abs. 1 ist nicht mehr erforderlich.

11. unverändert

alt § 14 wird neu § 23

alt § 15 wird neu § 24

§ 16 25 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

(1) unverändert

(2) Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Nr. 1 und Nr. ~~2~~ 3 der SpO/DFB.

(3) und (4) unverändert

§ 17 26 Spieljahr - Spielpause

(1) unverändert

(2) Innerhalb eines Spieljahres soll ein Zeitraum von vier Wochen von ~~Spielen~~ Pflichtspielen freigehalten werden.

(3) Bei der Durchführung von Spielen sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten (s. § ~~41~~ 49 Abs. 1 und 2).

§ 18 27 Allgemeines Verhalten der Vereine, Mannschaften und Spieler

(1) Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen. Dazu zählen auch vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt. Den Anordnungen der Spielleitenden Stellen haben Vereine, Mannschaften und Spieler Folge zu leisten. Verlangte Auskünfte sind wahrheitsgemäß zu erteilen.

(2) unverändert

(3) Die Mannschaften müssen pünktlich zum festgesetzten oder vereinbarten Spielbeginn antreten.

Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft in Spielkleidung auf dem Spielfeld sind. Eine nicht vollständig angetretene Mannschaft kann sich bis zum Spielschluss ergänzen.

Der Schiedsrichter kann auf Wunsch des Spielführers einer Mannschaft ein Spiel abbrechen, wenn diese Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat und das Ergebnis für den Gegner lautet. Das Spiel wird für den Gegner mit 2 : 0 Toren als gewonnen gewertet.

Hat der Gegner zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis als 2 : 0 Tore erzielt, so wird gemäß § ~~35~~ 43 Abs. 1 dieses Ergebnis gewertet.

(4) bis (5) unverändert

§ 19 28 Spielkleidung

(1) und (2) unverändert

(3) Die ~~in der NRW-Liga (bis 30.06.2008: Ober-), Verbands-, Landes- und Bezirksliga spielenden Mannschaften~~ am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften aller Spielklassen

haben Spielkleidung zu tragen, die mit Rückennummern zu versehen ist. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen.

(4) unverändert

§ 20 29 Pflichten der Platzvereine

(1) bis (4) unverändert

(5) Der Platzverein ist verpflichtet, Spielergebnisse einschließlich eines eventuellen Abbruchs oder Spielausfalls unverzüglich, spätestens bis 18:00 Uhr des jeweiligen Spieltages, in das DFBnet-System einzupflegen.

Für Spiele, die nach 17:00 Uhr enden, gelten die Spielergebnisse als unverzüglich eingestellt, wenn sie bis spätestens eine Stunde nach Spielende in das System eingepflegt sind.

Näheres ist den jeweiligen Durchführungsbestimmungen (§ 42 50 SpO/WFLV) zu entnehmen.

§ 21 30 Platzaufbau

(1) Vereine der Frauen-Regionalliga West und der NRW-Liga (~~bis 30.06.2008: Oberliga~~) müssen innerhalb eines Jahres einen ~~Rasenplatz~~ **Rasen- oder einen Kunstrasenplatz nach der aktuellen DIN-Norm** nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet nach Anhörung des Verbandsfußballausschusses das Präsidium.

(2) bis (6) unverändert

§ 22 31 Einwendungen gegen den Platzaufbau

Einwendungen gegen den Aufbau des Spielfeldes sind vor Beginn des Spiels beim Schiedsrichter schriftlich anzubringen. Spätere Einwendungen bleiben unbeachtet, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spiels eintreten. Der Schiedsrichter hat die Einwendungen zu prüfen und dem Platzverein nach Lage der Sache eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu geben. Er kann trotz der Einwendungen das Spiel durchführen und darf bei geringfügigen Abweichungen ein Spiel nicht ausfallen lassen. Seine Entscheidung hat er im Spielbericht zu vermerken.

Soll das Spiel anders als ausgetragen gewertet werden, so hat der betreffende Verein zusätzlich Einspruch gemäß § 42 47 RuVO/WFLV einzulegen.

§ 23 32 Spielerpasskontrolle für Spiele unterhalb der NRW-Liga (~~bis 30.06.2008: Oberliga~~)

(1) unverändert

(2) Spieler, deren Spielerpass nicht vorliegt, müssen auf dem Spielbericht unter Hinzufügung ihres Geburtsdatums ei-

genhändig ihre Unterschrift leisten. **Beim elektronischen Spielbericht kann in den Durchführungsbestimmungen (§ 50) von der Unterschriftspflicht abgesehen werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.**

(3) unverändert

§ 23a) 33 Kontrolle der Spielberechtigungslisten in der NRW-Liga (~~bis 30.06.2008: Oberliga~~)

(1) Bei Meisterschaftsspielen der NRW-Liga (~~bis 30.06.2008: Oberliga~~) sind die von den Landesverbänden herausgegebenen Spielberechtigungslisten dem Schiedsrichter unaufgefordert und frühzeitig vor Spielbeginn zu überreichen. Die Lizenzvereine haben die von der DFL herausgegebene Spielberechtigungsliste des Lizenzvereins beizufügen.

(2) Einsatzberechtigt für die Meisterschaftsspiele sind nur Spieler, die auf den Spielberechtigungslisten aufgeführt sind. Andere Spieler dürfen entsprechend § 10 Nr. 3 SpO/DFB nicht eingesetzt werden (~~bis 30.06.2008: § 10 Nr. 3 SpO/DFB in Verbindung mit den Rahmenbedingungen für die Oberliga~~). Die Prüfung und eine evtl. Weitergabe an das zuständige Rechtsorgan erfolgen durch den Spielleiter von Amts wegen.

(3) unverändert

(4) Über die Rechtsfolgen entscheidet das zuständige Rechtsorgan gemäß § 35 43 Abs. 2, **Ziffer 7** SpO/WFLV. Eine Spielwertung ist ausgeschlossen, wenn die Einleitung des Verfahrens beim zuständigen Rechtsorgan per Einschreiben nicht binnen zwei Wochen nach dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist.

§ 24 34 Spielbericht

(1) Bei allen Spielen unterhalb der NRW-Liga (~~bis 30.06.2008: Oberliga~~) ist grundsätzlich vor dem Spiel ein Spielbericht unter Verwendung der amtlichen Spielberichtsformulare zu fertigen. Die Vereine und der Schiedsrichter sind verpflichtet, alle Eintragungen sorgfältig, **vollständig** und wahrheitsgemäß vorzunehmen. Die Aufführung der Spieler in alphabetischer Reihenfolge ist unzulässig.

(2) Die Schiedsrichter haben Gründe für einen Spielabbruch und für einen Feldverweis auf Dauer genau und vollständig anzugeben, allgemeine Formulierungen sind unzulässig. Hält der Schiedsrichter einen **Zusatzbericht Sonderbericht** für erforderlich, so ist das im Spielbericht zu vermerken.

(3) bis (4) unverändert

(5) Der WFLV und seine Landesverbände sind berechtigt, in ihren Spielklassen durch Präsidiumsbeschlüsse den elektronischen Spielbericht einzuführen, für den die Absätze 1 – 4

entsprechend gelten. Bezüglich der Unterschrift nach Abs. 3 können die Durchführungsbestimmungen Abweichungen zulassen.

(6) Weitere Regelungen können in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen nach § 50 festgelegt werden.

§ 24a) 35 Spielbericht bei Spielen der NRW-Liga (bis 30.06.2008: Oberliga)

(1) Bei allen Spielen sind frühzeitig vor Spielbeginn gemäß den §§ 28 und 30 der Durchführungsbestimmungen zur SpO/DFB und unter Beachtung (bis 30.06.2008: der Rahmenbedingungen für die Oberligen sowie) der §§ 12 und 12 a der SpO/DFB bis zu 18 Spieler im Spielbericht aufzuführen. Diese Vorgaben sind immer zu erfüllen, auch wenn weniger als 18 Spieler in den Spielbericht eingetragen werden.

(2) und (3) unverändert

§ 25 Befugnisse der Spielleitenden Stellen

- entfällt, da in § 2 (neu) integriert -

§ 26 Automatische Sperre

- entfällt, da in § 3 SpO (neu) und RuVO verlagert -

§ 27 Sperrstrafen gegen Spieler in einzelnen Fällen

- entfällt, da in RuVO integriert -

§ 28 Berechnung der Sperrfristen

- entfällt, da in RuVO integriert -

alt § 29 wird neu § 36

alt § 30 wird neu § 37

alt § 31 wird neu § 38

§ 32 39 Leistungsklassen

(1) Die Leistungsklassen gliedern sich von unten nach oben wie folgt:

Amateurklassen:

Kreisliga D
Kreisliga C
Kreisliga B
Kreisliga A
Bezirksliga
Landesliga
Verbandsliga (6. Spielklassenebene)
NRW-Liga (bis 30.06.2008: Oberliga)
Regionalliga
3. Liga
Frauen-Regionalliga
2. Frauen-Bundesliga
Frauen-Bundesliga

Lizenzklassen:

2. Bundesliga
Bundesliga

Den Landesverbänden bleibt es überlassen, eine Kreisliga D einzurichten.

(2) unverändert

(3) Neu in den Verband aufgenommene Vereine und wieder aufgenommene Vereine sollen in der Regel der untersten Klasse ihres Kreises zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft das Präsidium des zuständigen Landesverbandes nach Anhörung des zuständigen Kreisvorstandes und des Verbandsfußballausschusses. § 13 22 Nr. 11 bleibt unberührt.

(4) bis (6) unverändert

§ 32a) 40 Zulassung zur NRW-Liga (bis 30.06.2008: Oberliga)

(1) Vereine, die sich sportlich für die NRW-Liga (bis 30.06.2008: Oberliga) qualifiziert haben, werden zum Spielbetrieb nur zugelassen, wenn sie ihre (bis 30.06.2008: wirtschaftliche) Leistungsfähigkeit nachgewiesen haben.

(2) Einzelheiten regelt das NRW-Liga-Statut. (Bis 30.06.2008: regeln für die Oberliga Westfalen das Präsidium des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen und für die Oberliga Nordrhein der Vorstand der Oberliga Nordrhein).

§ 33 41 Spielwertung

(1) bis (2) unverändert

(3) Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so entscheidet bei Mannschaften der Oberligen **NRW-Liga** und der Frauen-Regionalliga die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Besteht auch dann noch Gleichheit, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Bei den Vereinen der anderen Spielklassen finden grundsätzlich Entscheidungsspiele statt. Die Spielleitenden Stellen der Landesverbände können für ihre Spielklassen vor Beginn eines jeden Spieljahres verbindlich festlegen, dass bei Punktegleichheit nach den in Satz 1 - 4 festgelegten Kriterien entschieden wird.

alt § 34 wird neu § 42

§ 35 43 Spielwertung in besonderen Fällen

(1) unverändert

(2) Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren und der anderen Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn sie

1. durch verspäteten oder mangelhaften Bau des Spiel-

feldes oder durch Fehlen des Balles oder Ersatzballes verschuldet, dass das Spiel nicht durchgeführt werden kann;

2. sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen;
 3. auf das Spiel verzichtet, nicht oder mit weniger als sieben Spielern antritt;
 4. ~~einen Spieler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen und die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 36 nicht gegeben sind; sich nicht auf einen neutralen Schiedsrichter einigt;~~
 5. ~~sich nicht auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigt; ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet, oder wenn das Spiel durch mangelhaften Ordnungsdienst des Platzvereins durch den Schiedsrichter abgebrochen wird;~~
 6. ~~ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet, oder wenn das Spiel durch mangelhaften Ordnungsdienst des Platzvereins durch den Schiedsrichter abgebrochen wird durch eigenes Verschulden so spät antritt, dass das Spiel nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann, oder wenn sie die Durchführung eines Pflichtspiels unsportlich verhindert;~~
 7. ~~durch eigenes Verschulden so spät antritt, dass das Spiel nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann, oder wenn sie die Durchführung eines Pflichtspiels unsportlich verhindert, gegen den § 23a 33 Abs. 2 SpO/WFLV verstößt.~~
 8. ~~gegen den § 23a 33 Abs. 2 SpO/WFLV verstößt.~~
- (3) Ein Spiel wird auch dann für eine Mannschaft als verloren und der anderen Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn diese Mannschaft einen Spieler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen und die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 44 nicht gegeben sind, es sei denn, den Verein trifft hieran kein eigenes oder zurechenbares Verschulden. Wird ein Spiel hiernach gewertet, so bewirkt dies Punktverlust und Wertung gem. Abs. 1 auch für alle diesem Spiel folgende Spiele, in denen der betroffene Verein den Spieler bis zur Entscheidung durch das Rechtsorgan eingesetzt hat, es sei denn, den Verein trifft hieran kein eigenes oder zurechenbares Verschulden. Trifft den Verein kein Verschulden, so sind die gewonnenen Spiele nicht zu werten und zu wiederholen. Bei unentschiedenen Spielen und bei mit weniger als zwei Toren Unterschied vom Spielgegner gewonnenen Spielen geschieht das nur auf Antrag des Spielgegners. Der Antrag muss innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung der Entscheidung in den Amtlichen Mitteilungen bei der zuständigen Verwaltungsstelle gestellt werden.
- (4) Ist der Einspruch gegen die Wertung eines Pflichtspiels

aus anderen Gründen gerechtfertigt, so ist dieses Spiel in der Regel nicht zu werten sondern zu wiederholen. Ein verlorenes Spiel darf für den Verlierer nur dann ausnahmsweise als gewonnen gewertet werden, wenn der Gegner sich einer besonders schwerwiegenden Pflichtverletzung schuldig gemacht hat. Gleiches gilt für die Wertung eines unentschieden ausgegangenen Spiels.

alt (3) wird neu (5)

(4) (6) Die Spielleitenden Stellen entscheiden auf schriftlichen Antrag über Punktverlust gemäß Absatz 2 Nr. 1 - 3 und über die Spielwertung in Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 ~~3~~, sofern sie den Sachverhalt für unstreitig erachten. Vor der Entscheidung über die Spielwertung in Fällen des Abs. 3 ist der betroffene Verein unter Hinweis auf die drohende Rechtsfolge unter Setzung einer angemessenen Frist anzuhören. Antragsberechtigt sind die nach § 42 ~~47~~ Abs. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung einspruchsberechtigten Vereine. Der Antrag ist innerhalb der Einspruchsfrist des § 42 ~~47~~ Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung per Einschreiben zu stellen. Die Landesverbände sind berechtigt, für ihr Verbandsgebiet den Spielleitenden Stellen diese Befugnis auch von Amts wegen zu übertragen. Die Spielleitenden Stellen können das Verfahren auch ohne eigene Entscheidung an das zuständige Rechtsorgan abgeben.

Im Fall des Abs. 2 Nr. 8 ~~7~~ leitet die Spielleitende Stelle ein Verfahren vor dem zuständigen Rechtsorgan ein.

Gegen die Entscheidung der Spielleitenden Stellen kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe per Einschreiben Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser Antrag ist bei der Spielleitenden Stelle einzureichen, deren Entscheidung angefochten wird. Diese Stelle hat die Sache dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vorzulegen. Das Verfahren vor den Rechtsorganen ist gebühren- und auslagenpflichtig. Die Gebühren sind innerhalb von zehn Tagen nach Antragstellung zu zahlen. Sollte vor Ablauf dieser Frist verhandelt werden, so hat die Zahlung spätestens am Verhandlungstage zu erfolgen. Der Nachweis über die erfolgte Gebühreinzahlung ist von dem Antragsteller spätestens vor Beginn der Verhandlung zur Sache zu erbringen. Rechtsverfahren gehen den Verwaltungsverfahren vor.

Die sportgerichtliche Entscheidung ist unanfechtbar.

(7) Wird auf Spielwiederholung erkannt, so ist das Spiel grundsätzlich an demselben Ort neu anzusetzen.

alt § 36 wird neu § 44

§ 37-45 Spielerwechsel

(1) Bei allen Pflichtspielen unterhalb der NRW-Liga (~~bis 30.06.2008: Oberliga~~) dürfen während der gesamten Spieldauer drei Spieler ausgewechselt werden. Dieser Aus-

tausch ist an keine Voraussetzung gebunden. Ein bereits ausgewechselter Spieler darf nicht mehr ins Spiel zurückkehren. Die eingewechselten Spieler sind nach dem Spiel ordnungsgemäß in das Spielberichtsformular einzutragen. Ein des Feldes verwiesener Spieler darf nicht ersetzt werden.

Die Landesverbände können für den Bereich der Kreisligen C und D ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern zulassen.

- (2) Für Meisterschaftsspiele in der NRW-Liga (~~bis 30.06.2008: den Oberligen~~) gelten die Bestimmungen des § 30 der Durchführungsbestimmungen zur SpO/DFB, (~~bis 30.06.2008: die Rahmenbedingungen für die Oberligen~~) sowie die §§ ~~23 a und 24 a~~ **33 und 35** SpO/WFLV.

alt § 38 wird neu § 46

§ 39 47 Spielpläne

- (1) Die Aufstellung der Spielpläne erfolgt durch die Spielleitende Stelle. Die Spielpläne werden durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen, **auf elektronischem Weg** oder durch die Herausgabe besonderer Terminkalender bekannt gemacht.

- (2) und (3) unverändert

- (4) Ein Verein, der einen Spieler für ein Auswahlspiel des Kreises, des Landesverbandes, des Regionalverbandes oder des DFB gemäß § 52 **60** Abs. 1 abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht innerhalb von fünf Tagen nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Neuansetzung oder Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist unzulässig.

Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs für Lehrgänge/Auswahlspiele von Junioren-Auswahlmannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.

- (5) und (6) unverändert

§ 40 48 Auf- und Abstiegsregelung

- (1) unverändert

- (2) Mannschaften, die durch ein Rechtsorgan gemäß § 8 Abs. 2, Buchstabe k) Rechts- und Verfahrensordnung in eine untere Klasse versetzt werden, und Mannschaften, die gemäß § 32 **39** Abs. 4 Spielordnung in der nächsttieferen Klasse zu spielen haben, gelten als Absteiger ihrer Gruppe.

alt § 41 wird neu § 49

alt § 42 wird neu § 50

alt § 43 wird neu § 51

§ 44 52 Ausscheiden von Mannschaften

- (1) und (2) unverändert

- (3) Die von den Mannschaften in Fällen der Absätze 1 und 2 ausgetragenen Punktespiele sind,

1. wenn die Maßnahme vor den letzten fünf Spielen dieser Mannschaft erforderlich wird, nicht zu werten;
2. wenn die Maßnahme im Zeitraum der letzten fünf Spiele dieser Mannschaften erforderlich wird, entsprechend ihrem Ausgang zu werten. Nicht ausgetragene Spiele werden für den Gegner gemäß § 35 **43** Abs. 1 SpO/WFLV gewertet.

- (4) bis (10) unverändert

alt § 45 wird neu § 53

alt § 46 wird neu § 54

alt § 47 wird neu § 55

alt § 48 wird neu § 56

§ 49 57 Teilnahme

- (1) Der WFLV und die Landesverbände können Pokalwettbewerbe ausschreiben und hierzu Durchführungsbestimmungen erlassen; § 42 **50** gilt entsprechend. Die Vereine können zur Teilnahme an diesen Wettbewerben verpflichtet werden.

- (2) unverändert

§ 50 58 Durchführung

- (1) Soweit in den Durchführungsbestimmungen nichts anderes festgelegt ist, gilt folgendes:

- a) Die Spielpaarungen werden ausgelost, der zuerst geloste Verein hat Heimrecht. Bei einem Spielverzicht findet § 45 **53** entsprechende Anwendung.
- b) Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Spiel um zweimal 15 Minuten verlängert. Falls dann noch immer kein Sieger feststeht, wird der Sieger durch Elfmeterschießen gemäß § ~~48~~ **56** ermittelt.

- (2) unverändert

alt § 51 wird neu § 59

alt § 52 wird neu § 60

alt § 53 wird neu § 61

alt § 54 wird neu § 62

alt § 55 wird neu § 63

alt § 56 wird neu § 64

§ 57 ~~65~~ Genehmigung

- (1) Fußballturniere im Freien und in der Halle können vom WFLV, von den Landesverbänden und ihren Vereinen unter Beachtung der §§ ~~2~~ **4** und ~~52~~ **60** dieser Spielordnung und der §§ 11 und 11a der Spielordnung des DFB veranstaltet werden, wenn mindestens vier Mannschaften teilnehmen.
- (2) **Fußballturniere, die nicht vom WFLV oder einem der Landesverbände veranstaltet werden, sind genehmigungspflichtig.** Die von Vereinen veranstalteten Fußballturniere sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist mindestens einen Monat vor dem Spieltermin vom Veranstalter unter Vorlage der Turnierbestimmungen, einer Liste der teilnehmenden Mannschaften und eines Zeitplanes bei der Spielleitenden Stelle seines Kreises, **bei Kreisübergreifenden Turnieren bei der Spielleitenden Stelle des Verbandes,** zu beantragen. **Die Genehmigung kann aus Verbandsinteressen verweigert, mit Auflagen versehen oder von der Zahlung einer Gebühr oder Turnierabgabe abhängig gemacht werden.** Die Genehmigungen können mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Die Teilnahme an **nicht vom WFLV oder den Landesverbänden** von anderen Sportorganisationen veranstalteten Turnieren (z. B. für Gemeinde- und Stadtmeisterschaft) ist den Vereinen **nur** erlaubt, wenn die Turniere genehmigt sind; Absatz 2 gilt entsprechend.

alt § 58 wird neu § 66

alt § 59 wird neu § 67

alt § 60 wird neu § 68

§ ~~61~~ **69** Einnahmen bei Pflichtspielen

- (1) unverändert
- (2) Die Einnahmen aus den Pokalspielen ~~mit Ausnahme der Wiederholungsspiele~~ sind nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer; **und** der Verbandsabgaben ~~und der üblichen Kosten gemäß § 62 Abs. 2~~ zu teilen. **Der Platzverein trägt aus seinem Anteil die Kosten für Werbung, Platzgestaltung und Schiedsrichter sowie Schiedsrichterassistenten.**

ten. Der Gastverein trägt aus seinem Anteil die Reisekosten. Ein Defizit-Ausgleich findet nicht statt.

(3) und (4) unverändert

alt § 62 wird neu § 70

alt § 63 wird neu § 71

alt § 64 wird neu § 72

alt § 65 wird neu § 73

I. Rechts- und Verfahrensordnung

§ 1 Aufgabenstellung

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit des WFLV und seiner Landesverbände hat die Aufgabe, für Gerechtigkeit, Ordnung und Sauberkeit im Fußballsport zu sorgen. Geahndet werden alle Formen unsportlichen Verhaltens der Organe des WFLV und der Landesverbände, der Mitgliedsvereine und der Einzelmitglieder.

Insbesondere werden folgende Angelegenheiten durch sportgerichtliche Entscheidungen geregelt:

- a) Verstöße gegen die Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des WFLV, seiner Landesverbände und des DFB, soweit diese allgemein verbindlich sind;
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Vereinen und Mitgliedern von Vereinen (z. B. über Spielwertungen aller Art sowie über Spielerlaubnisse für Mannschaften und Einzelmitglieder);
- c) Anfechtung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des WFLV, seiner Landesverbände und deren Unterorganisationen;
- d) Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Verbandstags- sowie Beiratsbeschlüssen des WFLV und seiner Landesverbände sowie von Kreistagsbeschlüssen. **Buchstabe d) ist auch auf die Ständige Konferenz des FLVW anzuwenden.**

- (2) Streitigkeiten zwischen den Landesverbänden und den Mitgliedsvereinen, zwischen den Vereinen und ihren Mitgliedern sowie Streitigkeiten der Vereine und der Mitglieder von Vereinen untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus der sportlichen Betätigung ergeben, werden grundsätzlich durch die Rechts- und Verwaltungsorgane des WFLV und seiner Landesverbände endgültig entschieden.

Der ordentliche Rechtsweg (z. B. Klage vor einem Zivil- oder Arbeitsgericht, Strafanzeige bei der Polizei oder bei der

Staatsanwaltschaft, Privatklage) ~~darf~~ **soll** nur beschritten werden, wenn die beabsichtigte Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens dem zuständigen Verbandspräsidium schriftlich ~~zehn Tage~~ vorher mitgeteilt wird.

(3) und (4) unverändert

(5) Die Rechtsorgane werden nur auf Antrag tätig.

Antragsberechtigt für die Einleitung / Durchführung eines Verfahrens sind

- **jeder Verein, der ein berechtigtes Interesse an der Durchführung glaubhaft macht,**

- **die Organe des WFLV und seiner Landesverbände.**

Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich zu benachrichtigen. Sie können zusätzlich zur Stellungnahme mit Fristsetzung aufgefordert werden.

§ 2 Grundlagen

(1) unverändert

(2) **Die Mitglieder der** Die Rechtsorgane sind unabhängig. **Sie sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen.**

(3) **Die Mitglieder der Rechts- und Verwaltungsorgane haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.**

§ 3 Verwaltungsentscheid

(1) bis (5) unverändert

(6) Die Beschwerde gegen die Entscheidung einer Verwaltungsstelle erster Instanz (§ 3 Abs. 3) ist innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe (§ 3 Abs. 11) bei der Verwaltungsstelle durch Einschreiben einzulegen, die den Entscheid getroffen hat. Erachtet diese Verwaltungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelpfen; andernfalls ist die Sache unverzüglich der übergeordneten Verwaltungsstelle zum Entscheid zuzuleiten. § 36 ~~41~~ findet entsprechende Anwendung.

(7) Gegen die erst- und zweitinstanzlichen Entscheide der übergeordneten Verwaltungsstellen (§ 3 Abs. 4) ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung statthaft. Dieser Antrag ist durch Einschreiben ebenfalls innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides bei der Verwaltungsstelle einzureichen, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Hilft diese dem Antrag nicht ab, so ist die Sache dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vorzulegen. Bei Entscheiden des Landesverbandspräsi-

ums ist die jeweilige Verbandsspruchkammer, bei solchen des WFLV-Präsidiums das Verbandsgericht zuständig. Das Rechtsorgan kann nur die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsentscheides überprüfen. Die Entscheidung des Rechtsorgans ist unanfechtbar. Die §§ ~~34~~ **39** Abs. 2 und ~~36~~ **41** finden entsprechende Anwendung.

(8) Die Bestimmungen über Fristen - §§ ~~22~~ **27**, ~~23~~ **28** - gelten entsprechend. Die Beschwerde und der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung sind gebührenfrei, jedoch auslagenpflichtig.

(9) und (10) unverändert

(11) Verwaltungs- und Beschwerdeentscheidungen können schriftlich oder durch Veröffentlichung in den ~~Amtlichen Mitteilungen~~ **satzungsgemäßen Veröffentlichungsorganen** des WFLV oder des jeweiligen Landesverbandes bekannt gegeben werden. Sie müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden. Bei Veröffentlichung in den ~~Amtlichen Mitteilungen~~ **satzungsgemäßen Veröffentlichungsorganen** des WFLV oder des jeweiligen Landesverbandes reicht eine allgemeine Belehrung aus.

(12) Gegen Entscheidungen der Passstelle nach § 10 Abs. 4 SpO/WFLV ist die Beschwerde gemäß § 3 Abs. 6 zulässig. Die Beschwerde ist gebührenfrei, aber auslagenpflichtig.

Der antragstellende Verein, der mit der erteilten Spielberechtigung nicht einverstanden ist, hat die Beschwerde mit Begründung und durch Einschreiben binnen 14 Tagen nach Ausstellungsdatum des Spielerpasses bei der Passstelle einzulegen.

Ein anderer Verein hat seine Beschwerde gegen die Entscheidung der Passstelle mit Begründung und durch Einschreiben innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis der Beschwerdegründe - jedoch spätestens 3 Monate nach Ausstellungsdatum - bei der Passstelle einzulegen.

Hilft die Passstelle der Beschwerde nicht ab, ist sie unverzüglich dem Fußballausschuss des Landesverbandes, dessen Verein oder Spieler betroffen ist, zur Entscheidung vorzulegen; gegen dessen Entscheidung ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung durch die Verbandsspruchkammer des jeweils zuständigen Landesverbandes gemäß § 3 Abs. 7 zulässig.

Das Verfahren vor der Verbandsspruchkammer ist gebühren- und auslagenpflichtig. Die Gebühren gemäß § 53 Abs. 1 sind innerhalb von zehn Tagen nach Antragstellung zu zahlen. Sollte vor Ablauf dieser Frist verhandelt werden, so hat die Zahlung spätestens am Verhandlungstag zu erfolgen.

Der Nachweis über die gezahlten Gebühren ist von dem Antragsteller spätestens zu Beginn der Verhandlung zur Sache zu erbringen.

Der Fußballausschuss des Landesverbandes ist berechtigt,

Beschwerden sofort, ohne selbst darüber zu entscheiden, an die Verbandspruchkammer zur Entscheidung abzugeben, die das Verfahren gemäß Abs. 10 durchführt.

§ 4 Befugnisse der Verwaltungsstellen

(1) Verwaltungsstellen können Verwarnungen und Verweise sowie gegen Spieler die nach den Bestimmungen ~~der Fußballspielordnung~~ dieser Ordnung vorgesehenen Sperrstrafen bis zu einer Höchstgrenze von vier Wochen aussprechen:

- a) für das Spielen innerhalb einer Warte- oder Sperrfrist bei unstreitigem Sachverhalt;
- b) nach einem Feldverweis wegen unsportlichen Verhaltens, grober Unsportlichkeit, rohen Spiels oder Beleidigung eines Schiedsrichters oder eines Schiedsrichterassistenten **während des Spiels oder vor und nach dem Spiel noch auf dem Spielfeld;**
- c) für eine Schiedsrichter- oder Schiedsrichterassistentenbeleidigung, unsportliches oder grob unsportliches Verhalten vor oder nach dem Spiel **außerhalb des Spielfeldes** mit Einverständnis der Betroffenen;
- d) für Schiedsrichter- oder Schiedsrichterassistentenbeleidigung, unsportliches oder grob unsportliches Verhalten nach Zeigen der gelb/ roten Karte mit Einverständnis der Betroffenen.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsstellen für Sperrstrafen über vier Wochen in Wiederholungsfällen gemäß § 27 **10** Abs. 2 wird durch Satz 1 nicht berührt.

Den Verwaltungsstellen bleibt überlassen, die Angelegenheit den zuständigen Rechtsorganen zur Entscheidung vorzulegen, wenn tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten gegeben sind oder wenn sie die Mindeststrafe nicht für ausreichend erachten. Diese Vorlage kann - unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 6 – auch nach Einlegung einer Beschwerde mit der Wirkung erfolgen, dass das Rechtsverfahren das Verwaltungsverfahren beendet.

(2) Die Verwaltungsstellen sind berechtigt, Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu 500 EUR und ~~gegen Einzelmitglieder~~ **deren Mitglieder** bis zu 250 EUR festzusetzen, und zwar

- a) bei Verstößen gegen satzungsrechtliche und ordnungsrechtliche Bestimmungen des DFB (soweit er diese im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Verbindlichkeit auch für den WFLV und seine Landesverbände erlassen hat) und des WFLV und seiner Landesverbände, wenn die sportrechtliche Bestimmung eine Ordnungsgeldandrohung enthält;
- b) in anderen Fällen ordnungswidrigen Verhaltens nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist.

(3) Folgende Ordnungsgelder sind zulässig bei:

	Kreisliga	Bezirksliga	Landesliga	Verbandsliga	Oberliga/ NRW-Liga F-RL West
a) Antreten ohne Passbild im Spielerpass, <u>Nichtvorlage des Spielerpasses nach Antreten ohne Pass innerhalb von fünf Tagen</u>	5,-	7,50	10,-	12,50	15,-
b) Spielen ohne Spielberechtigung, <u>Verstoß gegen Abmeldeverpflichtung gemäß § 13 Abs. 5 SpO</u>	25,-	50,-	75,-	100,-	125,-
c) Nichtantreten einer Mannschaft, <u>Rücknahme einer Mannschaft nach Gruppeneinteilung</u>	100,-	150,-	200,-	250,-	300,-
d) Nichtstellung eines Schiedsrichterassistenten	5,-	10,-	-	-	-
e) Mangelhaftem Platzaufbau, <u>Nichtvorlage der Bescheinigung über eine erfolgte Platzsperrung</u>	10,-	15,-	20,-	25,-	30,-
f) Spielen im Spielverbot, <u>Spielen gegen Mannschaften, die nicht dem DFB oder den Verbänden angeschlossen sind, oder gegen gesperrte Mannschaften, Nichtherausgabe des Spielerpasses trotz Aufforderung durch den Kreisvorsitzenden</u>	50,-	100,-	150,-	200,-	250,-
g) Nichteinsendung von Spielberichten innerhalb von fünf Tagen, <u>nicht ordnungsgemäßer Ausfüllung und Nichtunterschreiben des Spielberichts, Nichterneuerung des Spielerpassbildes nach Beanstandung, Antreten ohne Spielerpass, Fehlen von Unterschrift oder Geburtsdatum bei Spielen ohne Pass, verspäteter Einladung eines Schiedsrichters oder -assistenten</u>	5,-	10,-	15,-	20,-	25,-
h) Tragen von Werbung auf Spielkleidung ohne Genehmigung	20,-	30,-	40,-	50,-	60,-

- i) Vernachlässigung des Platzordnungsdienstes und mangelndem Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten oder der gegnerischen Mannschaft, sofern ein Spielabbruch nicht stattfand, **Nichtanforderung bzw. Nichteinladung eines Schiedsrichters oder -assistenten, Fernbleiben von angesetzten Tagungen, Nichtabgabe einer verlangten Meldung oder Nichteinhaltung eines Termins** 30,- 35,- 40,- 45,- 50,-
- j) Durchführung nicht genehmigter Turniere 75,- 100,- 150,- 200,- 250,-
- k) Eigenmächtiger Verlegung eines Spiels ohne Zustimmung des Staffelleiters 10,- 20,- 30,- 40,- 50,-
- l) Unterlassen der Meldungen des Spielergebnisses gemäß § 20 **29** Abs.5 SpO/WFLV 15,- 17,50 20,- 22,50 25,-
- (4) Bei anderen Verstößen ist dieser Ordnungsgeldkatalog entsprechend anzuwenden.

alt (5) wird neu (4)

- (6) **(5)** Bei wiederholten Verstößen **Im Wiederholungsfall** können die Ordnungsgelder **angemessen um die Hälfte** erhöht werden.

alt (7) wird neu (6)

§ 5 Einstweilige Anordnungen

- (1) und (2) unverändert
- (3) Hat nach Ablauf von vier Wochen seit Verhängung der vorläufigen Sperre das zuständige Rechtsorgan über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Anordnung noch nicht entschieden, **oder selber eine abschließende Entscheidung getroffen oder eine einstweilige Verfügung erlassen**, so wird diese **die einstweilige Anordnung** ohne besonderen Antrag wirkungslos.

§ 6 Anfechtungsbeschränkungen

- (1) unverändert
- (2) Mindestsperren **nach § 10** können nur mit der Begründung angefochten werden, dass das Sportstrafrecht falsch angewendet worden ist.

§ 7 Verfolgungsverjährung

- (1) und (2) unverändert
- (3) Der Ablauf der Verjährung wird gehemmt durch
- die Einleitung eines Verfahrens bei einer Verwaltungsstelle oder einem Rechtsorgan;
 - den **rechtswirksamen** Austritt **oder Ausschluss** des Betroffenen aus seinem Verein;
- (4) Die Hemmung endet
- mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vor der Verwaltungsstelle oder einem Rechtsorgan;
 - im Falle des **rechtswirksamen** Austritts **oder Ausschlusses** aus dem Verein sechs Monate nach Wiedereintritt in einen Verbandsverein.
- (5) unverändert

§ 8 Allgemeine Strafbestimmungen

- (1) unverändert
- (2) Folgende Strafen und Maßnahmen sind zulässig:
- a) bis c) unverändert
- d) Geldstrafen gegen Vereinsmitglieder, Schiedsrichter und Mitarbeiter der Kreise, der Bezirke und des Verbandes bis zu 1.500 EUR, gegen Vereine bis zu 7.500 EUR; hat der Verstoß des Betroffenen zu einer wirtschaftlichen Bereicherung geführt, kann die Geldstrafe um den Wert dieser wirtschaftlichen Bereicherung erhöht werden. In Fällen des § ~~8~~ **12** Abs. 1 gelten die darüber hinausgehenden Höchstgrenzen für Geldstrafen des § 9 RuVO/DFB.
- e) Platzverbot gegen einzelne Personen;
- f) Sperre **gegen einzelne Personen** auf Zeit - längstens drei Jahre - oder auf Dauer;
- g) bis p) unverändert
- (3) bis (6) unverändert
- (7) Entzieht sich ein Verein oder ein Vereinsmitglied durch Austritt ganz oder teilweise der Strafvollstreckung, so wird die Strafvollstreckung nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft bei einem Verein fortgesetzt. § ~~12~~ **21** Abs. 5 SpO/WFLV bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

§ 9 Rechtsorgane Automatische Sperre

- (1) Ein vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist automatisch für die nächsten zwei Wochen,

höchstens jedoch für zwei Pflichtspiele seines Vereins gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. **Diese Regelung gilt auch für das Zeigen der roten Karte vor oder nach dem Spiel auf dem Spielfeld.**

Von dieser Regelung ausgenommen ist der Feldverweis eines Spielers nach Zeigen der zweiten gelben Karte in Verbindung mit der roten Karte. In diesem Fall ist der Spieler des Feldes verwiesen und für den Rest der Spielzeit dieses Spiels gesperrt.

- (2) Von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen ist die Sonderbestimmung des § 27 **10** Absatz 1 Ziffer 1 (Sperrung für eine Woche).
- (3) bis (5) unverändert

§ 10 Strafen gegen Spieler in einzelnen Fällen

- (1) Gegen Spieler sind folgende Strafen zu verhängen:
 - 1. - 5. unverändert
 - 6. Wegen schuldhaften Spielens ohne Spielberechtigung oder innerhalb einer Warte- oder Sperrfrist vier Wochen; beim Spielen innerhalb der Schutzfrist des § 8 **11** ist eine persönliche Bestrafung des Spielers unzulässig.
 - 7. – 9. unverändert
- (2) und (3) unverändert

§ 11 Beginn und Ende der Sperrfristen

- (1) Für die Berechnung der Sperrfristen gilt § 22 ~~27~~ Abs. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend, soweit sich aus den Absätzen 2 - 5 nichts anderes ergibt.
- (2) Die Sperrung **Sperrwirkung** wegen eines Feldverweises auf Dauer beginnt unmittelbar nach dem Feldverweis; **die Sperrfrist berechnet sich nach § 27 und diesem Paragraphen.** Andere Sperrstrafen beginnen mit der Bekanntgabe der Entscheidung des zuständigen Rechts- oder Verwaltungsorgans.
- (3) und (4) unverändert
- (5) Anstelle der Wochensperre gemäß den §§ ~~26 und 27~~ **9 und 10** muss von Amts wegen oder auf Antrag durch das zuständige Rechts- oder Verwaltungsorgan auf eine Sperrung für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen erkannt werden, wenn Pflichtspiele an Wochentagen stattfinden. Die Umwandlung kann auch nachträglich erfolgen und widerrufen werden.

Die Sperrung für ein Pflichtspiel entspricht einer Zeitstrafe von einer Woche. Während des Laufes der Sperrstrafe ist der Spieler auch für jeden anderen Spielverkehr gesperrt.

§ 8 ~~a~~ **12** Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

- (1) Eines unsportlichen Verhaltens gemäß § ~~38~~ **39** Abs. 1 Satz 1 und § 1 Abs. 1 RuVO/WFLV macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch extremistisch, obszön anstößig, provokativ beleidigend, rassistisch, diskriminierend und/oder menschenverachtend im Sinne des § 9 RuVO/DFB verhält.
- (2) Die Ahndung eines unsportlichen Verhaltens gemäß Abs. 1 erfolgt nach den Bestimmungen des der §§ **9, 9a** RuVO/DFB, insbesondere auch unter Beachtung der Möglichkeiten der Strafmilderung oder des Verzichts auf eine Bestrafung nach § 9 Abs. ~~6~~ **4** RuVO/DFB. Im Übrigen findet § 8 RuVO/WFLV Anwendung.

§ 8 ~~b~~ **13** Strafaussetzung zur Bewährung

- (1) Strafen auf Zeit **gegen Vereine und Einzelpersonen** können für den über drei Monate hinaus gehenden Zeitraum zur Bewährung ausgesetzt werden. **Im Falle von Strafen auf Zeit gegen Einzelpersonen gilt dies nur** für den über drei Monate hinausgehenden Zeitraum, wobei Strafen über sechs Monate hinaus mindestens zur Hälfte verbüßt werden müssen. Mindestsperrungen nach der Satzung und den Ordnungen dürfen durch eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht unterschritten werden.

Voraussetzung **für eine Strafaussetzung** ist die Annahme, dass die angestrebte Bewährung ausreicht, um **den Verein** oder den Betroffenen von neuerlichen gravierenden sportwidrigen Handlungen abzuhalten.

~~Strafen über sechs Monate hinaus müssen mindestens zur Hälfte verbüßt werden. Mindestsperrungen nach der Satzung und den Ordnungen dürfen durch eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht unterschritten werden.~~

- (2) Das Rechtsorgan ~~hat~~ **kann** im Falle der Aussetzung der Strafe zur Bewährung Auflagen ~~zu~~ erteilen, deren Erfüllung der Betroffene unaufgefordert innerhalb der nicht zur Bewährung ausgesetzten Strafzeit nachzuweisen hat. **Als Auflagen können auch Geldzahlungen auferlegt werden, in der Regel an eine gemeinnützige Einrichtung, ein Verbands – oder Kreisorgan oder als Wiedergutmachung an einen Geschädigten.** Werden die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, erlischt die Aussetzung. Es können auch mehrere Auflagen nebeneinander angeordnet werden.
- (3) Die Bewährungszeit beträgt für **Einzelpersonen** das Zweifache des ungekürzten Strafzeitraumes, darf jedoch zwei Jahre nicht überschreiten. Sie beginnt mit Eintritt der Strafaussetzung. **Für Vereine beträgt die Bewährungszeit mindestens ein und höchstens zwei Jahre und beginnt mit Rechtskraft des Urteils.**

- (4) unverändert
- (5) **Strafen und Maßnahmen gemäß § 8, Abs. 2, Buchstabe d), e), h), i) und m) können gleichfalls teilweise unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Unterabs. 2 zur Bewährung ausgesetzt werden.**

Bei Geldstrafen gilt dies für maximal die Hälfte des verhängten Betrages; im Übrigen für die Hälfte des erkannten Zeitraumes.

- (5) **(6)** Eine Strafaussetzung zur Bewährung **gegen Einzelpersonen** kann widerrufen werden, wenn der Betroffene wegen einer erneuten sportwidrigen Handlung, die sich während der Strafzeit oder der Bewährungszeit ereignet hat, eine neuerliche Strafe von mehr als vier Wochen oder eine Geldstrafe von mehr als 100 EUR erhält. Für den Widerruf ist die zuletzt mit der Sache befasste Tatsacheninstanz zuständig. Im Falle des Widerrufs ordnet das Rechtsorgan den Vollzug der noch offenen Strafzeit an. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Die Kosten trägt der Betroffene.

alt § 9 wird neu § 14

§ 10 15 Zusammensetzung der Rechtsorgane

- (1) bis (4) unverändert
- (5) Die Spruchkammern ~~und das Verbandsgericht~~ **der Landesverbände** sollen in der Regel mit fünf Mitgliedern entscheiden. Sie sind jedoch mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. **Die Zusammensetzung der Verbandspruchkammer des WFLV und des Verbandsgerichts ergibt sich aus § 38 Abs. 4 Satzung.**

- (6) unverändert

alt § 11 wird neu § 16

§ 12 17 Zuständigkeit der Bezirksspruchkammern (BSK)

- (1) unverändert
- (2) Die Bezirksspruchkammern sind in erster Instanz sachlich zuständig
- a) für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Bezirksligamannschaften ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit einer Kreis- oder Verbandspruchkammer gegeben ist;
- b) **für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Frauen-Bezirksligen ergeben;**
- b) **c)** für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem

Spielverkehr der Frauen-Landesligen ergeben, sofern in dem betreffenden Landesverband eine Frauen-Bezirksliga nicht eingerichtet ist;

- e) **d)** für Angelegenheiten, die Mitarbeiter der dem Bezirk zugeordneten Kreise betreffen;
- d) **e)** für Verfahren gegen Trainer mit C-Lizenz, die sich aus dem Spielverkehr der Kreisligen und Bezirksligen ergeben.

- (3) unverändert

§ 13 18 Zuständigkeit der Verbandspruchkammern (VSK) der Landesverbände

- (1) unverändert
- (2) Sie sind in erster Instanz sachlich zuständig
- a) für Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Mannschaften ergeben, die den Verbands- und Landesligen zugeordnet sind; ~~§ 12 Abs. 2 Buchstabe b)~~ **§ 17 Abs. 2 Buchstabe c)** bleibt unberührt;
- b) bis h) unverändert
- i) für die Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Verbandstags-, Beirats- und Kreistagsbeschlüssen; **Buchstabe i) ist auch auf die Ständige Konferenz des FLVW anzuwenden;**
- j) und k) unverändert
- l) für Fälle eines Diskriminierungs- oder ähnlichen Tatbestandes gemäß § ~~8a~~ **12** Abs. 1, soweit nicht die Zuständigkeit der VSK/WFLV gemäß § ~~14~~ **38 Satzung** gegeben ist.

- (3) und (4) unverändert

- (5) Außerdem sind sie zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen nach Maßgabe des § ~~46~~ **51**.

§ 14 19 Zuständigkeit der Verbandspruchkammer (VSK) des WFLV

~~Die Verbandspruchkammer des WFLV ist in erster Instanz zuständig für~~

- ~~a) Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem unmittelbaren Sportbetrieb des WFLV und aus dem Spielverkehr der Mannschaften ergeben, die der Regionalliga (Frauen) bzw. der NRW Liga (bis 30.06.2008, den Oberligen) zugeordnet sind oder Mitarbeiter des WFLV betreffen;~~
- ~~b) Anträge eines Landesverbandes, wenn die eigene Landesverbandsspruchkammer aufgrund von Satzungs- oder Ord-~~

nungsbestimmungen nicht tätig sein kann;

- ~~e) die Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Verbandstags- und Verbandsbeiratsbeschlüssen des WFLV;~~
- ~~d) Streitigkeiten über Verträge von Vertragsspielern, soweit ausschließlich Vereine des WFLV betroffen sind, die verschiedenen Landesverbänden angehören, jedoch nicht der Regionalliga.~~

Die Zuständigkeit der Verbandsspruchkammer ergibt sich aus § 38 Satzung.

§ 15 20 Zuständigkeit des Verbandsgerichts (VG)

Das Verbandsgericht ist in erster Instanz zuständig für die Entscheidung über Anträge auf sportgerichtliche Entscheidung gegen Entscheide des Präsidiums des WFLV;

in zweiter Instanz für die Entscheidung über

- ~~a) Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der Verbandsspruchkammer des WFLV und der Verbandsspruchkammern der Landesverbände sowie Anträge auf Überprüfung von deren Urteilen nach Maßgabe des § 46;~~
- ~~b) Revisionen gegen Urteile der Bezirksspruchkammern nach durchgeführter Berufung.~~

Die Zuständigkeit des Verbandsgerichtes ergibt sich aus § 38 Satzung.

§ 16 21 Zuständigkeitsbestimmung in Sonderfällen

- (1) Gehören die an einem Rechtsverfahren beteiligten Vereine oder Vereinsmitarbeiter demselben Landesverband, aber verschiedenen Kreisen oder Spielklassen an, so bestimmt der Vorsitzende der Landesverbandsspruchkammer die zuständige Spruchkammer erster Instanz, gehören sie verschiedenen Landesverbänden **des WFLV** an, so bestimmt der Vorsitzende des Verbandsgerichtes die zuständige Spruchkammer erster Instanz.
- (2) Wird ein Rechtsorgan beschlussunfähig, weil mehrere seiner Mitglieder, z. B. wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen nicht nur vorübergehend ihr Amt nicht ausüben können, oder weil sie gemäß § ~~28~~ **33** Abs. 1 ausgeschlossen sind, so bestimmt der Vorsitzende des übergeordneten Rechtsorgans die zuständige Spruchkammer erster Instanz.
- (3) unverändert

alt § 17 wird neu § 22

alt § 18 wird neu § 23

§ 19 24 Verfahrensbeteiligte

Unmittelbar beteiligt sind

1. in Verfahren wegen Verstoßes gegen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des WFLV, seiner Landesverbände und des DFB, soweit diese für den WFLV und seine Landesverbände rechtsverbindlich sind,
 - a) die Beschuldigten **und ihre Vereine**,
 - b) die Verletzten,
 - c) **auf Antrag** das Verwaltungsorgan, das am Ausgang des Verfahrens ein besonderes Interesse hat;
2. unverändert
3. in Rechtsstreitigkeiten über die Anfechtung von Entscheidungen der Verwaltungsstellen
 - a) die Verwaltungsstelle, deren Entscheidung angefochten wird,
 - b) die Vereine oder Vereinsmitglieder, die die Entscheidung angefochten haben **sowie diejenigen Vereine, welche durch die angefochtene Entscheidung begünstigt oder belastet worden sind.**
4. Wer durch einen anderen beleidigt oder verleumdet worden ist, kann auf seinen Antrag am Verfahren beteiligt werden. Über den Antrag entscheidet nach Anhörung des Beschuldigten der Vorsitzende des Rechtsorgans, bei dem das Verfahren anhängig ist, durch Beschluss, der unanfechtbar ist. Eine Rechtsmittelberechtigung gemäß § ~~34~~ **39** erwächst hieraus nicht.

alt § 20 wird neu § 25

§ 21 26 Ladungen, Schriftverkehr

(1) bis (4) unverändert

(5) Im Falle des Nichterscheinens eines Beschuldigten haftet sein Verein für die hierdurch entstehenden Kosten.

§ 22 27 Allgemeine Form - und Fristbestimmungen

- (1) An **Formen und die** Fristen sind die Verfahrensbeteiligten, die Verwaltungsstellen und die Rechtsorgane gebunden. **Form- oder Fristversäumnis zieht Rechtsverlust eines Antragsstellers nach sich.**
- (2) Alle Prozesshandlungen, die an Fristen gebunden und schriftlich anzubringen sind, müssen durch Aufgabe einer per Einschreibesendung oder eine Einschreibe-Variante **(Deutsche Post AG) oder eine gleichwertige Versandart ei-**

nes anderen Post-Dienstleisters bewirkt werden. **Eröffnet der WFLV die Möglichkeit des Zugangs durch Nutzung des Systems der „elektronischen Postfächer“, so ersetzt dies die Form des Einschreibens. Sonstige Wege des elektronischen Versands (z. B. E-Mail) bleiben ausgeschlossen.**

- (3) Die (Prozess-)Handlung gilt als am Tage der Aufgabe zur Post vorgenommen, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Der Nachweis über die Einhaltung der Frist wird durch den Poststempel (Aufgabestempel) erbracht; **ist mit Einlieferung des Einschreibens, im Falle der Nutzung des elektronischen Postfachs mit dem Zugang im Empfängerpostfach, bewirkt.** Der Nachweis über die Einhaltung der Frist **kann ausschließlich durch den Einlieferungsvermerk oder den entsprechenden Poststempel geführt werden, im Falle der Nutzung eines elektronischen Postfachs durch Vorlage der automatisiert erstellten Empfangsbestätigung.** Freistempler reichen zum Nachweis nicht aus.
- (4) **Wird eine Einschreibe-Sendung dem Empfänger nicht zugestellt, so hindert dies nicht die Wirksamkeit der Prozesshandlung, es sei denn, der Versender hätte dies zu vertreten.** Bei der Berechnung der Frist wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchem das für den Fristbeginn maßgebende Ereignis fällt. Eine Frist, die nach Wochen oder Monaten berechnet wird, endet mit dem Ablauf des Tages, der durch die Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis fällt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.
- (5) unverändert

§ 23 28 Fristen der Rechtsorgane

- (1) Der Vorsitzende des Rechtsorgans soll in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einleitung des Verfahrens den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen **verhandeln oder im schriftlichen Verfahren entscheiden, sofern nicht im schriftlichen Verfahren entschieden werden soll.**
- (2) und (3) unverändert

§ 24 29 Form und Inhalt der Entscheidungen

- (1) bis (3) unverändert
- (4) Rechtskräftige Urteile bedürfen keiner schriftlichen Begründung, es sei denn, dass sie von besonderer Bedeutung sind. **Den Präsidien des WFLV und der Landesverbände bleibt es vorbehalten, eine schriftliche Begründung einzufordern.**
- Rechtsmittelentscheidungen sind schriftlich zu begründen, sofern sie von den Feststellungen oder Gründen der Vorinstanz abweichen.

- (5) Urteile, die Diskriminierungs- und ähnliche Tatbestände nach § 8a **12** RuVO/WFLV betreffen, sind gemäß § 50 Nr. 1 3 Satzung DFB vollständig nach obigem Abs. 3 auszufertigen und innerhalb von einer Woche nach Ergehen der Entscheidung dem DFB zu übersenden. Durchschriften erhalten der jeweilige Landesverband und der WFLV.

alt § 25 wird neu § 30

alt § 26 wird neu § 31

alt § 27 wird neu § 32

alt § 28 wird neu § 33

§ 29 34 Verfahrensvorschriften

- (1) bis (7) unverändert

(8) Verfahrenseinstellung durch Beschluss:

- a) Die Rechtsorgane können Verfahren einstellen, wenn das Verschulden des Betroffenen gering ist und eine Ahndung entbehrlich erscheint.
- b) **Die Rechtsorgane können Verfahren vorläufig einstellen und zugleich dem Betroffenen Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet erscheinen, das Erfordernis weiterer Sanktionen zu beseitigen. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht die Zahlung einer Geldbuße an eine Verbands-/Kreisinstanz, oder zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung sowie zur Wiedergutmachung eines durch die Tat etwa verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen. Nach Erfüllung der Auflagen oder Weisungen ist das Verfahren einzustellen.**
- c) **Verfahren können eingestellt werden, wenn eine zu erwartende Strafe neben einer Strafe, die bereits gegen den Betroffenen wegen einer anderen Tat verhängt worden ist oder zu erwarten ist, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt.**
- d) **Stellt sich ein Verfahrenshindernis heraus, hat das Rechtsorgan das Verfahren einzustellen.**

alt § 30 wird neu § 35

alt § 31 wird neu § 36

§ 32 37 Protokoll

- (1) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. **Als Protokollführer kann auch einer der Beisitzer bestimmt werden.**

In einfach gelagerten Fällen braucht ein Protokollführer nicht hinzugezogen zu werden. Hier genügt die Fertigung und Unterzeichnung des Protokolls durch den Vorsitzenden.

(2) und (3) unverändert

alt § 33 wird neu § 38

alt § 34 wird neu § 39

alt § 35 wird neu § 40

§ 36 41 Einstweilige Einstellung

(1) Nach Einlegung eines Rechtsmittels kann in besonders dringenden Fällen der Vollzug einer nach § 26 ~~31~~ Abs. 1 wirksamen Entscheidung auf Antrag durch den Vorsitzenden des Rechtsmittelorgans bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel eingestellt werden.

(2) Die sofortige Wirksamkeit automatischer Sperrstrafen kann mit Ausnahme des § 26 Abs. 4 SpO/WFLV 9 Abs. 4 nicht beseitigt werden.

alt § 37 wird neu § 42

§ 38 43 Einlegung, Form, Frist, Begründung

(1) unverändert

(2) Das erstinstanzliche Rechtsorgan hat unverzüglich nach Einlegung des Rechtsmittels seine Entscheidung den Verfahrensbeteiligten nach der Bestimmung des § 25 ~~30~~ Abs. 2 zuzusenden und nach Eingang der Rechtsmittelbegründung die Akten dem Rechtsmittelorgan vorzulegen.

(3) bis (7) unverändert

alt § 39 wird neu § 44

alt § 40 wird neu § 45

alt § 41 wird neu § 46

§ 42 47 Einspruch gegen eine Spielwertung

(1) unverändert

(2) Einsprüche können von den benachteiligten Vereinen, die das Spiel nicht gewonnen haben, ~~u.a.~~ gestützt werden auf

a) das Mitwirken eines nicht spielberechtigten Spielers,

b) die zahlenmäßige Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung im Zusammenhang stand,

c) einen Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn er die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.

Im Fall a) ist ein Verein auch dann einspruchsberechtigt, wenn er das Spiel mit weniger als zwei Toren Unterschied gewonnen hat.

(3) unverändert

(4) bis (6) wurden gestrichen

§ 43 48 Einstweilige Verfügung

(1) Im Wege einer mit ihrem Erlass wirksam werdenden einstweiligen Verfügung kann der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans vorläufige Anordnungen treffen, wenn eine spätere Verurteilung nach Lage der Dinge zum Zeitpunkt der Entscheidung überwiegend wahrscheinlich erscheint und eine vorläufige Regelung zur Sicherung des Sportverkehrs geboten ist. ~~Die nach § 8 Abs. 2 Buchstaben e) bis i) zulässigen Maßnahmen und Strafen festsetzen:~~

~~a) wenn sich Spieler nach dem Spiel oder Sonderbericht des Schiedsrichters der Tätlichkeit, des rohen Spiels, der Beleidigung von Schiedsrichter oder assistenten oder einer anderen groben Unsportlichkeit schuldig gemacht haben sollen, ohne dass Feldverweis erfolgte,~~

~~b) wenn sich Vereine, deren Mitarbeiter oder Mannschaften nach dem Spiel oder Sonderbericht des Schiedsrichters bei der Abwicklung eines Spiels schwerer Verstöße schuldig gemacht haben sollen, die die Mannschaftsdisziplin, die Platzordnung, den Schutz der Schiedsrichter und assistenten sowie der Gastmannschaft betreffen,~~

~~c) wenn Vereine, deren Mitarbeiter, Mannschaften oder Mitglieder anderer erheblicher Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen des WFLV oder eines Landesverbandes beschuldigt werden,~~

~~und in diesen Fällen (a bis c) bei dringendem Tatverdacht eine einstweilige Sicherung des Sportverkehrs notwendig erscheint.~~

Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Woche Widerspruch durch Einschreiben **oder Zustellung in das elektronische Postfach des** Rechtsorgans zulässig, über den das jeweilige Rechtsorgan entscheidet. Die vorbezeichneten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlungen ergehen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Mit dem Urteil zur Hauptsache hat das Rechtsorgan auch über Aufrechterhaltung, Änderung oder Aufhebung der einstweiligen Verfügung zu entscheiden. Die Möglichkeit des Rechtsorgans, die Entscheidung gem. § 31 Abs. 1 für sofort wirksam zu erklären, bleibt unbenommen.

~~(2)~~**(3)** Örtlich und sachlich zuständig ist der Vorsitzende des erstinstanzlichen Rechtsorgans. Die durch § 5 begründete **Möglichkeit** ~~Zuständigkeit~~ der Verwaltungsstellen, **eine einstweilige Anordnung zu erlassen**, für den Erlass ~~einstweiliger Anordnungen~~ bleibt unberührt.

~~(3)~~**(4)** Die einstweilige Verfügung verliert ihre Wirksamkeit, wenn das zuständige Rechtsorgan nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrem Erlass in der Hauptsache verhandelt und über die Aufrechterhaltung der ~~festgesetzten Strafen und Maßnahmen~~ **getroffenen Anordnungen** entschieden hat.

~~(4)~~**(5)** Das Verfügungsverfahren ist gebührenfrei, aber auslagempflchtig. Für das Widerspruchsverfahren gilt § 48 **53** Abs. 1, Abs. ~~3~~ **2** und Abs. 4 entsprechend.

§ 44 ~~49~~ Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Hat ein am Verfahren Beteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen mit Gründen versehenen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Antragsteller den Nachweis erbringt, dass das Versäumnis nicht auf sein Verschulden, bei Vereinen nicht auf Verschulden von Vereinsvertretern zurückzuführen ist. Das Verschulden von Vertretern oder Bevollmächtigten steht eigenem Verschulden gleich.

Bei der Versäumung **von Ausschlussfristen**, der Verjährungsfristen des § 7 Abs. 1, der Fristen für die Einlegung eines Einspruchs nach § ~~42~~ **47** Abs. 1, der Verjährungsfrist für die Stellung eines Wiederaufnahmeantrages gemäß § ~~45~~ **50** Abs. 3 Satz 2 und der Frist für die Anbringung eines Überprüfungsantrages nach § ~~46~~ **51** Abs. 1 Satz 2 ist eine Wiedereinsetzung ausgeschlossen. Dies gilt beim Einspruch nach § ~~42~~ **47** Abs. 1 nicht im Falle eines Poststreiks.

(2) bis (5) unverändert

alt § 45 wird neu § 50

alt § 46 wird neu § 51

alt § 47 wird neu § 52

§ 48 ~~53~~ Gebühren

(1) Die Gebühren betragen für die Verfahren

vor den Kreisspruchkammern	25 EUR
vor den Bezirksspruchkammern	50 EUR

vor der Verbandspruchkammer des WFLV	
und den Verbandspruchkammern der Landesverbände	100 EUR
vor dem Verbandsgericht des WFLV	200 EUR

Vereine, die mit ihren 1. Mannschaften in der Kreisliga B, C oder D spielen, und Einzelmitglieder haben in allen Fällen nur die Hälfte der Gebühren zu zahlen.

~~(3)~~**(2)** Für Beschwerdeverfahren werden die Gebühren um die Hälfte ermäßigt. **Vereine, die mit ihren 1. Mannschaften in der Kreisliga B, C oder D spielen, und Einzelmitglieder haben in allen Fällen nur die Hälfte der Gebühren zu zahlen.**

~~(2)~~**(3)** Für die Revisionsgebühren beim DFB-Bundesgericht gilt § 25 **36** der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

(4) unverändert

§ 49 ~~54~~ Rücknahme von Rechtsmitteln, Rechtsbehelfen, Anträgen

(1) und (2) unverändert

(3) Die Auslagen hat grundsätzlich derjenige zu tragen, der das Rechtsmittel, den Rechtsbehelf oder den Antrag zurücknimmt. § 51 **56** Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

alt § 50 wird neu § 55

§ 51 ~~56~~ Kostenentscheidung

(1) bis (3) unverändert

(4) Kostenentscheidungen können nur mit der Entscheidung in der Hauptsache selbst angefochten werden. Ist die Hauptsache durch Rücknahme erledigt, findet gegen den Beschluss nach § 35 **40** Abs. 3 dann Beschwerde statt, wenn ein erstinstanzliches Rechtsorgan entschieden hat.

alt § 52 wird neu § 57

alt § 53 wird neu § 58

alt § 54 wird neu § 59

alt § 55 wird neu § 60

alt § 56 wird neu § 61

§ 11 Erstattung von Auslagen

Die Grundlagen für die Erstattung von Auslagen der Teilnehmer an Tagungen und Sitzungen **und die Gewährung von Vergütungen gemäß § 43 Abs. 7 Satzung werden** durch den Beirat festgesetzt.

§ 4 Leichtathletikausschuss

Der Leichtathletikausschuss besteht gemäß § 30 ~~31~~ der Verbandssatzung WFLV Satzung aus

dem Vizepräsidenten Leichtathletik des FLVW,

dem Präsidenten des LVN,

einem weiteren Mitglied aus dem Verbandsleichtathletikausschuss des FLVW,

einem weiteren Mitglied aus dem Präsidium des LVN,

einem weiteren Vertreter des Leichtathletik-Leistungssports des FLVW,

einem weiteren Vertreter des Leistungssports des LVN,

dem Vorsitzenden des Jugendleichtathletikausschusses des WFLV

dem Vorsitzenden der Fachschaft Leichtathletik des Fußball- und Leichtathletik Verbandes Westfalen,

dem Präsidenten des Leichtathletik Verbandes Nordrhein,

einem Beisitzer aus der Fachschaft Leichtathletik des Fußball- und Leichtathletik Verbandes Westfalen,

einem Beisitzer aus dem Leichtathletik Verband Nordrhein.

Auf dem WFLV-Verbandstag soll einer der zwei Vorsitzenden der Leichtathletik-Verbände zum Vorsitzenden des Leichtathletikausschusses gewählt werden.

Die Beisitzer übrigen Mitglieder - mit Ausnahme des Vorsitzenden des Jugendleichtathletikausschusses des WFLV - werden von den jeweiligen Leichtathletik-Verbänden vorgeschlagen und auf dem Verbandstag gewählt bestätigt.

Zu den Sitzungen des Leichtathletikausschusses kann der Vorsitzende weitere Personen als fachkundige Gäste mit Beratungsrecht hinzuziehen.

Für die Durchführung der Sitzungen sind die Satzung und Geschäftsordnung WFLV maßgebend.

§ 5 Leichtathletik-Jugend

(1) Vertretung

Die Leichtathletikjugend im WFLV wird vertreten im Jugendleichtathletikausschuss gemäß § 32 ~~33~~ Satzung.

Der Jugendleichtathletikausschuss besteht aus den auf den jeweiligen Leichtathletik-Jugendtagen gewählten dem Vorsitzenden der beiden Leichtathletikjugenden und drei zwei Beisitzern, von denen je einer aus der Leichtathletikjugend des FLVW und des LVN kommt. Der Jugendleichtathletikausschuss wählt einen der beiden Vorsitzenden zu seinem Vorsitzenden. Dieser ist Mitglied im Leichtathletikausschuss. wird auf Vorschlag der Vertreter der Leicht-

athletik auf dem WFLV-Verbandstag gewählt. Die Beisitzer werden vom WFLV-Präsidium berufen.

(2) und (3) unverändert.

L. NRW-Liga-Statut

§ 18 Auf- und Abstieg

Der Auf- und Abstieg zwischen der Regionalliga und der NRW-Liga regelt sich nach den DFB-Rahmenbedingungen für die 5. Spielklassenebene und nach §§ 55c und d DFB-Spielordnung. Der Auf- und Abstieg zwischen der NRW-Liga und der 6. Spielklassenebene wird gemäß § 40 ~~48~~ SpO/WFLV vom WFLV-VFA festgelegt.

Tochtergesellschaften können durch den sportlichen Abstieg aus der NRW-Liga kein Spielrecht in der sechsten Spielklassenebene erwerben, solange nicht die Landesverbände die Voraussetzungen für eine Teilnahme von Kapitalgesellschaften am Spielbetrieb geschaffen haben.

Beschluss

Der WFLV-Verbandstag hat am 14. August 2010 auf Antrag des WFLV-Jugendfußballausschusses folgende Änderung der **Jugendfußballordnung (JFO)** beschlossen:

§ 5 Organisation im Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband

(4) Der Verbandstag als oberstes Organ des WFLV überträgt auf den Jugendtag durch Satzung und Ordnungen insbesondere die Aufgaben:

- a) Richtlinien für die Jugendarbeit und für die Tätigkeit des Jugendfußballausschusses zu geben,
- ~~b) den letzten Jahresabschluss für den Jugendbereich zu genehmigen,~~
- ~~c) Ordnungen im Jugendbereich zu beraten und zu verabschieden,~~
- ~~d) über die Entlastung des Jugendfußballausschusses nach Entgegennahme der Berichte zu beschließen,~~
- ~~e) den die Vorsitzenden und die Mitglieder des Jugendfußballausschusses, des Schulfußballschusses und des Mädchenfußballausschusses zu wählen und die Beisitzer zu bestätigen,~~
- f) den Vorsitzenden und die Beisitzer der Jugendspruchkammer und des Jugendgerichts zu wählen.

Änderungen der Aufgaben bedürfen eines Beschlusses des Verbandstages.

Präsidium

Ehrungen

Das Präsidium des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes verlieh das Jugendleiterehrenzeichen Gold an:

Fußball-Verband Mittelrhein
Günter Becker, Siegburger SV 04.

Fußballausschuss

NRW-Liga

SPERREN

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 011 ETB SW Essen – Sportfreunde Siegen am 22. August 2010 erhält der Spieler **Johannes Burk (Sportfreunde Siegen)** gemäß § 27 Abs. 1, Nr. 1 SpO/WFLV eine Sperre von 2 Wochen bis einschließlich 5. September 2010, höchstens jedoch für 2 Pflichtspiele.

Wegen eines Feldverweises beim Meisterschaftsspiel 016 VfB Homberg – 1. FC Kleve am 22. August 2010 erhält der Spieler **Umut Akpinar (1. FC Kleve)** gemäß § 27 Abs. 1, Nr. 1 SpO/WFLV eine Sperre von 2 Wochen bis einschließlich 5. September 2010, höchstens jedoch für 2 Pflichtspiele.

R. Thiel

Frauenfußballausschuss

Frauen-Regionalliga West

Durchführungsbestimmungen für die Frauen-Regionalliga West 2010/2011

I. Austragungsmodus, Spielwertung, Auf- und Abstiegsregelung

1. Austragungsmodus

- 1.1 Alle Fußballspiele der Frauen-Regionalliga West werden nach den amtlichen Spielregeln der FIFA und den Vorschriften der SpO des WFLV und des DFB in Verbindung mit den noch folgenden Bestimmungen durchgeführt.
- 1.2 Die Meisterschaftsspiele der Frauen-Regionalliga West werden nach einem Spielplan ausgetragen, der von der Spielleiterin erstellt wird.
- 1.3 Meister der Spielrunde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat.

- 1.4 Bei Punktgleichheit entscheidet bei der Frauen-Regionalliga West die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Besteht auch dann noch Gleichheit, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

2. Spielwertung

- 2.1 Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen können Spiele anders als ausgetragen gewertet werden.

Wird ein Spielergebnis nachträglich anders als ausgetragen gewertet oder ein nicht ausgetragenes oder ein nicht zu Ende geführtes Spiel nachträglich für eine Mannschaft als gewonnen gewertet, so wird das Spielergebnis mit 2:0 - für den Verlierer mit 0:2 - Toren gewertet. Ist eine Mannschaft gesperrt und damit gehindert, für sie angesetzte Spiele auszutragen, so werden die ausgefallenen Spiele ebenfalls mit 0:2 Toren gewertet. Hat die an einem Spielabbruch durch den Schiedsrichter unschuldige Mannschaft im Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis als 2:0 Tore erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.

- 2.2 Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren und der anderen Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn sie

- 2.2.1 durch verspäteten oder mangelhaften Bau des Spielfeldes oder durch Fehlen des Balles oder Ersatzballes verschuldet, dass das Spiel nicht durchgeführt werden kann;
- 2.2.2 sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen;
- 2.2.3 auf das Spiel verzichtet, nicht oder mit weniger als sieben Spielern antritt;
- 2.2.4 einen Spieler ohne Spielberechtigung teilnehmen lassen und die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 36 SpO/WFLV nicht gegeben sind;
- 2.2.5 sich nicht auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigt;
- 2.2.6 ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet, oder wenn das Spiel durch mangelhaften Ordnungsdienst des Platzvereins durch den Schiedsrichter abgebrochen wird;
- 2.2.7 durch eigenes Verschulden so spät antritt, dass das Spiel nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann, oder wenn sie die Durchführung eines Pflichtspiels unsportlich verhindert;
- 2.2.8 gegen den § 23a Abs. 2 SpO/WFLV verstößt.

3. Auf- und Abstiegsregelung

- 3.1 Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga

- 3.1.1 Der Meister der Frauen-Regionalliga West ist für die 2. Frauen-Bundesliga sportlich qualifiziert. An Stelle

des Meisters der Frauen-Regionalliga West kann bei Verzicht nur der Zweitplatzierte treten. Verzichtet auch die zweitplatzierte Mannschaft, kann keine andere Mannschaft der Frauen-Regionalliga West diesen Platz einnehmen.

Im Übrigen wird zum Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga auf § 47 der Spielordnung/DFB verwiesen.

3.2 Abstieg aus der 2. Frauen-Bundesliga

- 3.2.1 Bei keinem Absteiger aus der 2. Frauen-Bundesliga steigen die zwei letztplatzierten Mannschaften in den jeweils zugehörigen Landesverband ab.
- 3.2.2 Bei einem Absteiger aus der 2. Frauen-Bundesliga steigen die drei letztplatzierten Mannschaften in den jeweils zugehörigen Landesverband ab.
- 3.2.3 Bei zwei Absteigern aus der 2. Frauen-Bundesliga steigen die vier letztplatzierten Mannschaften in den jeweils zugehörigen Landesverband ab.
- 3.2.4 Bei drei Absteigern aus der 2. Frauen-Bundesliga steigen die fünf letztplatzierten Mannschaften in den jeweils zugehörigen Landesverband ab.
- 3.2.5 Bei weiteren Absteigern aus der 2. Frauen-Bundesliga erhöht sich die Anzahl der Absteiger in den jeweils zugehörigen Landesverband.

3.3 Aufstieg in die Frauen-Regionalliga West

- 3.3.1 Die Meister der jeweiligen höchsten Liga der drei Landesverbände Mittelrhein, Niederrhein und Westfalen steigen in die Frauen-Regionalliga West auf.

3.4 Abstieg aus der Frauen Regionalliga West

- 3.4.1 Am Ende der Spielzeit 2009 / 2010 steigen die zwei letztplatzierten Mannschaften in den jeweils zugehörigen Landesverband ab.
- 3.4.2 Steigt keine Mannschaft aus der Frauen-Regionalliga West in die 2. Frauen-Bundesliga auf, erhöht sich die Zahl der Absteiger um eine weitere Mannschaft.
- 3.4.3 Beim Ausscheiden von Mannschaften aus der Frauen-Regionalliga West gilt § 44 SpO/WFLV.

II. Spielansetzungen

1. Die Meisterschaftsspiele sollen in der Regel sonntags ausgetragen werden und um 15:00 Uhr, in den Monaten November, Dezember und Februar jedoch um 14:30 Uhr, beginnen. An den beiden letzten Meisterschaftsspieltagen ist die Anstoßzeit **grundsätzlich** 15:00 Uhr. Sind Samstagsspiele notwendig, wird die amtliche Anstoßzeit auf 18:00 Uhr festgelegt. Die Spielleiterin kann auch andere Anstoßzeiten festsetzen. Vorgesehene Flutlichtspiele beginnen in der Regel um 19:30 Uhr bzw. 20:00 Uhr. Die Vereine können sich nicht weigern, Meisterschaftsspiele unter Flutlicht auszutragen.
2. Anträge auf Vorverlegung oder Änderung der Anstoßzeiten

sind im Einvernehmen beider Spielpartner mindestens 10 Tage vor dem Spiel der Spielleiterin schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.

3. Die Spielleiterin kann die Überwachung eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Die Vereine können bei der Spielleiterin eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen. Dem Antrag ist im Regelfall stattzugeben. Die Spielleiterin gibt den Beauftragten den beteiligten Vereinen namentlich bekannt. Dieser zeichnet nach dem Spiel den Bericht des Schiedsrichters gegen.

Gemeinsam mit dem Schiedsrichter ist der Beauftragte zuständig für Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen. Er ist außerdem berechtigt, zum Bericht des Schiedsrichters gegenüber der Spielleiterin schriftlich Stellung zu nehmen; er ist im Falle besonderer Vorkommnisse hierzu verpflichtet.

4. Mit den Meisterschaftsspielen dürfen keine sportfremden Veranstaltungen gekoppelt werden.

III. Spielzeit

Die Spielzeit beträgt 2 x 45 Minuten, die Verlängerung 2 x 15 Minuten.

IV. Spielberechtigungen

Die Spiele der Frauen-Regionalliga West werden nach den Bestimmungen der Spielordnung des WFLV durchgeführt.

V. Spielbericht und Spielerpässe

1. Die Beauftragten der beteiligten Vereine müssen rechtzeitig spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn den elektronischen Spielberichtsbogen abgeschlossen haben. Sollte der elektronische Spielbericht aus welchen Grund auch immer nicht zum Einsatz kommen, ist der Platzverein verpflichtet, drei frankierte Briefumschläge, je einen an die Spielleiterin, die WFLV-Geschäftsstelle und den Beauftragten des VSA-WFLV adressiert, bereit zu stellen. Je einen weiteren Bericht erhalten die teilnehmenden Vereine. Die Briefumschläge sind nach dem Spiel dem Schiedsrichter auszuhändigen. Dieser ist dann verpflichtet und verantwortlich für den umgehenden Versand.

Bei technischen Problemen ist gegebenenfalls das Ergebnis manuell ins DFBnet einzupflegen.

Ein Schiedsrichtersonderbericht ist unverzüglich, spätestens am Tag nach dem Spiel, den zuständigen Stellen zuzusenden.

Die Spielerpässe sind dem Schiedsrichter bei allen Spielen vor Spielbeginn unaufgefordert zur Kontrolle vorzulegen.

2. Bei Spielerinnen, deren Spielerpass nicht vorliegt, muss der Schiedsrichter einen entsprechenden Vermerk im elektronischen Spielbericht vornehmen.
3. Die Vereine sind verpflichtet, nach dem Spiel den vom Schiedsrichter ausgefüllten elektronischen Spielbericht bzw. die vom Schiedsrichter ausgefüllten Spielberichtsbo- gen durch einen Beauftragten gegenzuzeichnen, damit von allen Eintragungen auf dem Spielbericht Kenntnis genom- men wird. Die Spielerpässe sind beim Schiedsrichter abzu- holen.

VI. Schiedsrichter und -assistenten

1. Für die Spiele der Frauen-Regionalliga West erfolgt die An- setzung der Schiedsrichtergespanne durch den vom WFLV- Schiedsrichterausschuss beauftragten Ansetzer.
2. Bei der Ansetzung der Schiedsrichter und -assistenten ha- ben die Spielleiterin bzw. der Frauenfußballausschuss Ein- spruchsrecht.
3. Für die Tätigkeit der Schiedsrichter sind neben den Fußball- regeln die Bestimmungen der Spiel- und Schiedsrichter- ordnung und diese Durchführungsbestimmungen maßge- bend.
4. Der Schiedsrichter entscheidet über ordnungsgemäßen Platzbau und Eignung des Balles. Einwendungen hiergegen müssen vor Spielbeginn durch den Spielführer schriftlich vorgebracht werden.

Bei Spielen unter Flutlicht kann der Schiedsrichter anord- nen, den Ball deshalb auszuwechseln, weil er nicht mehr zu erkennen ist. Dem Schiedsrichter sind daher vor dem Spiel neben dem Spielball drei weiße oder weiß gefleckte Spielbälle in einem Netz zu übergeben, damit er einen Aus- tausch zügig vornehmen kann.

5. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Spielerpässe gemäß den Eintragungen auf dem Spielbericht zu prüfen und Be- anstandungen sofort schriftlich zu melden.
6. Für die Spielleitung erhält der Schiedsrichter 25 EUR und jeder Schiedsrichterassistent 13 EUR pro Spiel. Die km- Pauschale beträgt 0,30 EUR (auch für die Anfahrt zum Treffpunkt) und 5 EUR Zuschlag für den Fahrer ab dem Treffpunkt. Bei Spielausfall beträgt der Spesensatz 50 % zu- züglich Fahrtkosten, die vom Platzverein getragen werden. Es ist zwingend erforderlich, dass Fahrgemeinschaften ge- bildet werden.

VII. Spielplatz

1. Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sport- platzanlage zur Verfügung zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die während eines Spiels auftretenden Schä- den am Spielfeldaufbau unverzüglich behoben werden

können. Dies gilt insbesondere auch für beschädigte Tore. Im Übrigen wird auf § 21 der SpO/WFLV hingewiesen.

DIE SPIELE MÜSSEN AUF EINEM NATURRASEN- ODER KUNSTRASENPLATZ AUSGETRAGEN WERDEN! BEI FESTGE- STELLTER NICHTBESPIELBARKEIT DIESES RASENPLATZES IST AUF EINEN HARTPLATZ AUSZUWEICHEN! Eine Beschei- nigung über die Nichtbespielbarkeit des Rasenplatzes ist dem Spielbericht beizufügen bzw. binnen 5 Tagen bei der Staffelleiterin vorzulegen, soweit die Sperre des Platzes durch den Eigentümer erfolgt ist.

2. Die Sportplatzanlage muss so beschaffen sein, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele gewährleis- tet ist. Insbesondere muss die gemeldete Platzanlage alle Einrichtungen besitzen, um die zu erwartenden Zuschauer aufzunehmen. Auflagen sind bis zu dem gesetzten Termin zu erfüllen.
3. Die Tornetze sind freihängend anzubringen (also in jedem Falle ohne Eisenverstrebungen); sie sind ständig auf ihre Haltbarkeit hin zu überprüfen.
4. Die Vereine haben jeweils vor Beginn der Meisterschafts- spiele der Spielleitenden Stelle gegenüber nachzuweisen, dass das gesamte Stadion mit seinem Hauptspielfeld für alle vorgesehenen und angesetzten Termine zur Verfügung steht.
5. Die Platzvereine sind für eine einwandfreie Abwicklung der Meisterschaftsspiele verantwortlich. Bei Benutzung nicht vereinseigener Sportplatzanlagen sind die Vereine von die- ser Verpflichtung nicht entbunden.
6. Jeder Platzverein ist für den Schutz und die Sicherheit der Spielerinnen, des Schiedsrichters und der Schiedsrichter- assistenten verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst, der gut und weithin sichtbar zu erkennen ist, und erforderlichenfalls für Polizeischutz zu sorgen. Ent- stehende Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Verantwor- tung umfasst auch die Verpflichtung, die Zuschauer zu einem sportlichen Verhalten anzuhalten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeld (bei Plätzen mit Aschenbahn mindestens 5 m) zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.
7. Bei Plätzen mit Aschenbahn sind mindestens 5 m Abstand vom Spielfeldrand an der Seite des Spielfeldes in Höhe der Mittellinie frei und gut sichtbar, zwei Bänke - die nach Mög- lichkeit eine Abschirmung (Überdachung) haben sollten - für Fußball-Lehrer, Masseur, Mannschaftenverantwortliche und Arzt sowie die Ersatzspielerinnen in Sportkleidung aufzustellen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Spielleitenden Stelle.

Zu den dort Sitzenden dürfen Personen nicht zählen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, WFLV, FVM, FVN und FLW die Ausbildererlaubnis entzogen oder die Tätigkeit zur Ausübung von Funktionen aberkannt sowie als Spielerin eine Sperre auferlegt wurde.

Während des Spiels darf sich niemand am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten.

8. Fotografen dürfen nur von den ihnen zugewiesenen Plätzen aus Aufnahmen machen. Hierzu ist ein Raum 5,50 m seitlich von den Torpfosten und von dort 2 m hinter der Torlinie bis zu den Eckfahnen abzugrenzen. Die Fotografen dürfen weder diese Abgrenzung zum Spielfeld hin überschreiten noch während des Spiels das Spielfeld betreten. Sie sollten sich auch nicht hinter den Toren aufhalten. Besteht jedoch keine andere Möglichkeit, dann muss die Entfernung zum Tornetz 5,50 m betragen.

Bei Zuwiderhandlungen sind die Fotografen durch den Ordnungsdienst vom Platz zu weisen. Die Verwendung von Blitzlicht ist auch bei Flutlichtspielen während des Spiels nicht gestattet.

9. Die Flutlichtanlagen müssen eine Lichtstärke vorweisen, die eine einwandfreie Spieldurchführung gewährleistet. Bei Spielunterbrechung bzw. Spielabbruch im Zusammenhang mit der Durchführung eines Flutlichtspiels gelten folgende Grundsätze:
 - a) Wenn die Beleuchtungsanlage in einem Stadion ausfällt, entscheidet der Schiedsrichter des Spiels endgültig über einen Spielabbruch.
 - b) Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, so bleibt das Spiel während dieser Zeit unterbrochen und wird nach Instandsetzung der Beleuchtungsanlage fortgesetzt.
 - c) Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, so ist es Sache des Schiedsrichters, zu entscheiden, ob die reduzierten Beleuchtungsverhältnisse es gestatten, das Spiel fortzusetzen.
10. Um einen Ausfall der Beleuchtungsanlage zu verhindern oder einen Schaden möglichst schnell beheben zu können, haben die Platzvereine folgende Vorkehrungen zu treffen:
 - a) Die Beleuchtungsanlage muss jährlich mindestens zweimal, und zwar vor Beginn der Vorrunde und vor Beginn der Rückrunde, durch einen Fachmann gründlich überprüft und gereinigt werden.
 - b) Bei jedem Meisterschaftsspiel unter Flutlicht müssen genügend Ersatzsicherungen vorhanden sein, damit eine sofortige Auswechslung von defekten Sicherungen möglich ist.
 - c) Die Installationen (Schalter, Sicherungen usw.) sind unter Verschluss zu halten, damit Unbefugte keinen Zutritt zu diesen Anlagen haben.
11. Spiel- und Halbzeitergebnisse dürfen nur während der Halbzeit und nach Spielschluss bekanntgegeben werden. Lautsprecherreklame ist so zu gestalten, dass sie dem Ansehen des Fußballsports nicht schadet. Während des Spiels darf der Lautsprecher nicht zur Durchsage von Geschäftsreklame benutzt werden.

VIII. Bespielbarkeit

1. Die Vereine sind bei Benutzung vereinseigener Plätze verpflichtet, die Spielfelder mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen.

Bei Benutzung nicht vereinseigener Plätze sind die Vereine verpflichtet, sich mit allen Mitteln beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit des Spielfeldes einzusetzen.

2. Die Schiedsrichter haben bei schlechter Witterung so rechtzeitig anzureisen, dass sie den jeweiligen Gastverein noch vor der Anreise unterrichten können.

Werden städtische Plätze durch die Stadtverwaltung gesperrt, so sind den Spielberichten die entsprechenden Bescheinigungen beizufügen.

Vereine mit vereinseigenen Plätzen sollen ihre Plätze rechtzeitig durch die zuständige Platzkommission abnehmen lassen.

Bei Unspielbarkeit des Rasenplatzes muss dem Schiedsrichter ein Ausweichplatz angeboten werden. In diesem Fall muss auch auf einem Aschenplatz gespielt werden.

3. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes soll so rechtzeitig vor dem angesetzten Spielbeginn getroffen werden, dass der Gegner noch vor der Abreise benachrichtigt werden kann.
4. Die Befugnis der Schiedsrichter, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsschädigung der Spielerinnen, aus Witterungsgründen (z. B. Nebel, wenn die Verhältnisse eine Sicht von Tor zu Tor nicht mehr zulassen), jederzeit abzusagen, bleibt unberührt.
5. Bereits im Laufe der Woche kann die Sportplatzkommission Platzbesichtigungen vornehmen und die getroffenen Feststellungen der Spielleiterin bekanntgeben.
6. War ein gemeldeter Spielplatz wiederholt nicht bespielbar, so kann die Spielleiterin die Spiele auf einem neutralen Platz austragen lassen. Ebenso kann die Spielleiterin den Verein auffordern, für zukünftige Fälle einen Ausweichplatz bereitzustellen.
7. Im Übrigen wird auf „Entscheidung über die Bespielbarkeit der Plätze“ verwiesen.

IX. Spielkleidung

1. Bei allen Spielen haben die Spielerinnen einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Der Torwart muss eine Spielkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielerinnen und vom Schiedsrichter unterscheidet. Den Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten ist die Farbe Schwarz vorbehalten.

Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich - in Zweifelsfällen entscheidet der Schiedsrichter -, so muss die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen.

Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die zuständige Spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Kleidung zu wechseln hat.

2. Die Spielerinnen haben auf ihren Sporthemden deutlich erkennbare Rückennummern zu tragen, die sich in der Farbe von der Spielkleidung abheben. Die Nummerierung muss mit den Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen übereinstimmen. Die Auswechselspielerinnen einschließlich Ersatztorwart sind entsprechend mit der Rückennummer einzutragen.
3. Die Spielführerin muss sichtbar am linken Arm eine Armbinde tragen. Sie ist allein berechtigt, den Schiedsrichter über eine getroffene Entscheidung zu befragen. Für den Fall des Ausscheidens der Spielführerin während des Spiels muss eine Vertreterin benannt werden.
4. Inhalt und Erscheinungsbild einer Werbung auf der Spielkleidung bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Landesverband.

X. Entscheidungsbefugnis Spielleitender Stellen

Gemäß § 35 Absatz 4 SpO/WFLV entscheidet die Spielleiterin auf schriftlichen Antrag über Punktverlust gemäß § 35 Absatz 2 Nr. 1 - 3 SpO/WFLV und über die Spielwertung in Fällen gemäß Absatz 2 Nr. 4, sofern sie den Sachverhalt für unstreitig halten. Insoweit wird auf den Wortlaut dieser Bestimmungen verwiesen.

Gegen die Entscheidung der Spielleitenden Stellen kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe per Einschreiben Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser Antrag ist bei der Spielleitenden Stelle einzureichen, deren Entscheidung angefochten wird. Diese Stelle hat die Sache dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vorzulegen. Das Verfahren vor den Rechtsorganen ist gebühren- und auslagenpflichtig. Die Gebühren sind innerhalb von zehn Tagen nach Antragstellung zu zahlen. Der Nachweis über die erfolgte Gebührezahlung ist von dem Antragsteller spätestens vor Beginn der Verhandlung zur Sache zu erbringen. Rechtsverfahren gehen den Verwaltungsverfahren vor.

XI. Eintrittspreise

Die Eintrittspreise werden von den Vereinen festgesetzt und sind vor Beginn einer Spielserie bekanntzugeben.

XII. Abrechnung

Von allen Meisterschaftsspielen der Frauen-Regionalliga West sind 5 % an den Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikver-

band abzuführen. Die Überweisung der Verbandsabgaben soll nach der 1. Serie bzw. nach der 2. Serie direkt erfolgen.

XIII. Rechtsorgane

1. Zuständig für die Frauen-Regionalliga West bei Einsprüchen ist in

1. Instanz die Verbandspruchkammer des WFLV,
2. Instanz das Verbandsgericht des WFLV.

Die Einsprüche sind gemäß RuVO/WFLV einzulegen.

2. Beschwerden sind an das Präsidium über die Spielleitende Stelle zu richten.

ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE BESPIELBARKEIT DER PLÄTZE

1. Grundsatz

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit städtischer Spiel- und Sportplätze wird durch die Mitglieder der sogenannten Sportplatzkommission gemeinsam getroffen.

Zusammensetzung der Kommission

- 1.1 Bei städtischen und gemeineigenen Plätzen besteht die Kommission aus

- a) einem Beauftragten der Stadt oder Gemeinde,
- b) einem Vertreter der zuständigen Spielleitenden Stelle,
- c) dem Schiedsrichter für das angesetzte Spiel.

- 1.2 Wird in der Kommission keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet der Beauftragte der Stadt oder Gemeinde endgültig.

- 1.3 Bei vereinseigenen Plätzen besteht die Kommission aus

- a) einem Vertreter des Platzvereins,
- b) einem Vertreter der zuständigen Spielleitenden Stelle,
- c) dem Schiedsrichter für das angesetzte Spiel.

- 1.4 Die in 1.2 angeführte Regelung findet sinngemäß Anwendung; wobei anstelle des Beauftragten der Stadt oder Gemeinde der Vertreter der Spielleitenden Stelle tritt. Sollte dieser nicht anwesend sein, so entscheidet der Vertreter des Platzvereins endgültig.

2. Verfahrensweise

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Platzes soll vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn getroffen werden. Die Unbespielbarkeit des Platzes kann nach diesem Zeitpunkt bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn durch die Kommission nur festgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eintretende Witterungseinflüsse die Bespielbarkeit des Spielfeldes entscheidend geändert haben.

Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsschädigung der Spielerinnen abzusagen, bleibt unberührt.

Bei sehr ungünstigen Witterungsverhältnissen sollen die Spielplätze grundsätzlich schon donnerstags besichtigt und die Verbandsgeschäftsstelle bzw. die Spielleiterin über das Ergebnis benachrichtigt werden, damit über die vorzeitige Absetzung eines Spiels entschieden und damit die Anreise der Gastmannschaft verhindert werden kann.

Grundsätzlich können Spielabsetzungen nur durch die Spielleiterin erfolgen. Sollte eine notwendig werdende Benachrichtigung über die Verbandsgeschäftsstelle nach Dienstschluss nicht möglich sein, ist die Spielleiterin unter der Telefonnummer 0 25 09 / 80 74, 01 73 / 243 87 02 bzw. per Fax 0 25 09 / 994 97 66 zu verständigen.

3. Ursachen

Gründe für eine Spielabsage können sein: Schnee, Vereisung, Morast oder Überflutung, ferner infolge überraschender Witterungseinflüsse Verkehrsunfähigkeit der Zufahrtswege oder Unbenutzbarkeit der Zuschauerränge.

4. Beseitigung der Ursachen

a) Bei bis zu 5 cm Schneehöhe dürfte ohne Räumung gespielt werden können, während bei über 5 cm Schneehöhe in der Regel geräumt werden muss. Je nach Platzbeschaffenheit kann jedoch das Walzen des Platzes vorteilhafter sein.

Bei allen Maßnahmen spielt die Einschätzung der Großwetterlage, soweit überschaubar, eine wesentliche Rolle.

b) Bei überwiegender Vereisung, die zur Gefährdung der Aktiven führen kann, sollte das Spiel abgesagt werden. Bei geringer Vereisung (in den Strafräumen) muß das Eis abgetaut bzw. aufgehackt und diese Fläche mit Torfmull bzw. anderen Mitteln, die jedoch keine gesundheitlichen Schädigungen der Aktiven nach sich ziehen dürfen, abgedeckt werden.

Ordnungsgelder

Die Spielerin **Simone Hufenbecher (SG Essen Schönebeck)** wurde im Meisterschaftsspiel 006 VfL Bochum 1848 - SG Essen-Schönebeck II am 29. August 2010 ohne Passbild eingesetzt. Aus diesem Grund wird der Verein SG Essen-Schönebeck zur Zahlung eines Ordnungsgeldes in Höhe von insgesamt 15 EUR gemäß § 4 Absatz 3, Buchstabe a RuVO/WFLV verpflichtet.

Die Spielerin **Natalie Bock (VfL Bochum 1848)** wurde im Meisterschaftsspiel 006 VfL Bochum 1848 - SG Essen-Schönebeck II am 29. August 2010 ohne Pass eingesetzt. Aus diesem Grund wird der Verein VfL Bochum zur Zahlung eines Ordnungsgeldes in Höhe von insgesamt 25 EUR gemäß § 4 Absatz 3, Buchstabe a RuVO/WFLV verpflichtet.

K. Zimmer

Verbandsgericht

BESCHLUSS - 4/2009-2010

In dem Sportrechtsverfahren betreffend Verfahren von Amts wegen bezüglich des Spielabbruchs des Freundschaftsspiels am 02.08.2009 zwischen SC 08 Radevormwald 2 und West Trakien Bonn, hat der Vorsitzende des Verbandsgericht des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes e. V., Heinz-Hubert Werker, am 14.10.2009 beschlossen:

1. Als Spruchkammer 1. Instanz wird gemäß § 16 Abs. 1 RuVO/WFLV die Kreisspruchkammer des Kreises Berg (FVM) bestimmt.
2. Diese Entscheidung ist gemäß § 16 Abs. 3 RuVO/WFLV unanfechtbar.

BESCHLUSS - 14-15/2009-2010

In dem Sportrechtsverfahren betreffend die Berufungen des S. C. Fortuna Köln e. V. gegen die Urteile der Verbandsspruchkammer WFLV vom 22.04.2010 in Sachen

- a) Klärung der Spielberechtigung des Spielers Nico Schmied (S. C. Fortuna Köln e. V.) bei seinem Einsatz im Meisterschaftsspiel der NRW-Liga zwischen S. C. Fortuna Köln e. V. und VfB 1948/64 Hüls e. V. am 28.02.2010 und
- b) Einspruch des Vereins VfB 1948/64 Hüls e. V. gegen die Wertung des o. a. Meisterschaftsspiels,

hat das Verbandsgericht des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes am 31.05.2010 beschlossen:

1. Die Verfahren 14 und 15/2009/2010 werden zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden; es führt das Verfahren 14/2009/2010.
2. Nach Rücknahme der Berufungen werden die Kosten des Berufungsverfahrens dem Berufungsführer auferlegt.
3. Die eingezahlten Berufungsgebühren sind zu erstatten.

BESCHLUSS - 16/2009/2010

In dem Sportrechtsverfahren betreffend den Antrag des Vereins Türkischer Fußballverein Herford e. V. auf sportgerichtliche Entscheidung bezüglich des Nachweises über die Abführung der steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für den Spieler Samet Cengiz, geb. 17.06.1988, Pass Nr. 0163-5480, hat das Verbandsgericht des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes am 09.07.2010 im schriftlichen Verfahren beschlossen:

1. Es wird gemäß § 17 Abs. 2 RuVO / WFLV schriftliches Verfahren beschlossen.

2. Der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Türkischer Fußballverein Herford e. V.
4. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

BESCHLUSS - 17/2009-2010

In dem Sportrechtsverfahren betreffend den Antrag des Vereins TuS 1964 Bösinghoven e. V. auf sportgerichtliche Entscheidung bezüglich der verspäteten Anzeige des Abschlusses eines Vertrages als Vertragsspieler für den Spieler Thorsten Judt, Pass Nr. 0125-8817, hat das Verbandsgericht des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes am 09.07.2010 im schriftlichen beschlossen:

1. Es wird gem. § 17 Abs. 2 RuVO WFLV schriftliches Verfahren beschlossen.
2. Der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein TuS 1964 Bösinghoven e. V.
4. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

BESCHLUSS - 18/2009-2010

In dem Sportrechtsverfahren betreffend den Antrag des Vereins Kaller Sport Club 1922 e. V. auf sportgerichtliche Entscheidung bezüglich des Nachweises über die Abführung der steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für den Spieler Parvan Viktorow Parvanov, geb. 11.01.1990, Pass Nr. 0158-8097, hat das Verbandsgericht des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes am 09.07.2010 im schriftlichen Verfahren beschlossen:

1. Es wird gemäß § 17 Abs. 2 RuVO / WFLV schriftliches Verfahren beschlossen.
2. Dem Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung wird stattgegeben. Die Entscheidung des VFA/WFLV vom 25.11.2009 wird aufgehoben.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der WFLV.
4. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

BESCHLUSS - 1/2010-2011

In der Sportrechtssache betreffend Berufung des Vereins FC Stoppenberg e. V. gegen das Urteil der Verbandspruchkammer FVN vom 12.06.2010 wegen des Verdachts des Erschleichens der Spielberechtigung für den Spieler Amine Lagmouch,

Pass Nr. 0203-4555, geb. 14.08.1991, durch den Verein FC Stoppenberg e. V., hat das Verbandsgericht des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes am 05.08.2010 beschlossen:

1. Nach Rücknahme der Berufung werden die Berufungsgebühren erstattet.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Berufungsführer.

URTEIL - 2/2010-2011

In der Sportrechtssache betreffend Antrag der Hammer SpVg. 03/04 e. V. auf sportgerichtliche Entscheidung gegen die Entscheidung des Präsidiums des WFLV vom 05.07.2010 wegen Nichtzulassung zur NRW-Liga zur Spielzeit 2010/2011, hat das Verbandsgericht des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes am 27.07.2010 für Recht erkannt:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
3. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

BESCHLUSS - 3/2010/2011

In dem Sportrechtsverfahren betreffend

- a) Berufung des Vereins K.S.F. Yıldız Köln e. V. gegen das Urteil der VSK FVM vom 01.07.2010 in Sachen Ausschluss des Vereins aus dem Fußball-Verband Mittelrhein
- b) Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumens der Berufungsfrist

hat das Verbandsgericht des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes am 27.08.2010 im schriftlichen Verfahren beschlossen:

1. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Berufung werden als unzulässig verworfen.
2. Durch den Berufungsführer sind Berufungsgebühren in Höhe von 50 Euro zu zahlen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungsführer.
4. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

BESCHLUSS - 4/2010-2011

In dem Sportrechtsverfahren betreffend Verfahren von Amts wegen bezüglich des Platzverweises des Spielers Tayfun Cakiroglu, VfB Speldorf, geb. 31.08.1987, hat der Vorsitzende des Verbandsgerichtes des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes, Heinz-Hubert Werker, am 24.08.2010 beschlossen:

1. Als Spruchkammer 1. Instanz wird gemäß § 16 Abs. 1 RuVO/WFLV die Kreisspruchkammer des Kreises 6/FVN Kempen-Krefeld bestimmt.
2. Diese Entscheidung ist gemäß § 16 Abs. 3 RuVO/WFLV unanfechtbar.

H.-H. Werker

4. Die von Germania Dürwiss gezahlten Berufungsgebühren sind dem Verein zu erstatten.
5. Die Kosten des Verfahrens hat der Siegburger SV 04 zu tragen.
6. Das Urteil ist endgültig.

H. Holländer

Jugendgericht

URTEIL - 1/2010-2011

In dem Sportrechtsverfahren Berufung des VfL Sürth gegen das Urteil der Verbandsjugendspruchkammer (VJSK) des Fußballverbandes Mittelrhein (FVM) vom 15.07.2010 in der Sache Abbruch des Qualifikationsspieles der A.-Junioren zur Bezirksliga VfL Sürth gegen Spvg Porz am 10.07.2010 hat das Jugendgericht des WFLV auf Grund der mündlichen Verhandlung am 19.08.2010 für Recht erkannt:

1. Die Berufung wird verworfen.
2. Die eingezahlten Berufungsgebühren sind verfallen.
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der VfL Sürth zu tragen.
4. Das Urteil ist endgültig.

ENTSCHEIDUNGEN - 2/2010-2011

In dem Sportrechtsverfahren Berufung des FC Germania 07 Dürwiss e. V. gegen das Urteil der Verbandsjugendspruchkammer (VJSK) des Fußballverbandes Mittelrhein (FVM) vom 21.07.2010 in Sachen Einspruch des Siegburger SV 04 gegen die Wertung des Qualifikationsspiels zur A.-Junioren Mittelrheinliga zwischen dem Siegburger SV 04 und Germania Dürwiss am 11.07.2010 hat das Jugendgericht des WFLV am 27.08.2010 beschlossen bzw. für Recht erkannt:

Beschluss

1. Im Einvernehmen mit den Beteiligten wird das schriftliche Verfahren gemäß § 17 Abs. 2 RuVO/WFLV angeordnet.
2. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 41 Abs. 1 RuVO/WFLV ein Rechtsmittel unzulässig.

Urteil

1. Das Urteil der VJSK FVM vom 21.07.2010 wird aufgehoben.
2. Der Einspruch des Siegburger SV 04 wird als unzulässig zurückgewiesen.
3. Die vom Siegburger SV 04 eingezahlten Einspruchsgebühren sind zu Gunsten des FVM verfallen.

Geschäftsstelle

Korrektur der Veröffentlichung zur Zusammensetzung des Jugendbeirates in der AM 07-2010

Zusätzlich zu den bereits veröffentlichten Mitgliedern des Jugendbeirates gehören diesem Ursula Nüchter und Alexandra Spiekermann an.

Anschriften

NRW-Liga Platzkommission

SV Westfalia Rhynern

Vertreter ist Torsten Perschke Postfach 60 45, 59026 Hamm
Telefon: 0 23 81 / 1 35 76 oder 01 72 / 45 23 521

Holger Bellinghoff ist zu streichen.

Geburtstage im September/Oktober

01.09.1940	Gerhard Janhsen, Theo-Mülders-Str. 21, 47918 Tönisvorst
03.09.1949	Helmut Lewandowski, Hofstr. 24, 51674 Wiehl
07.09.1947	Manfred Prömel, Jüngststr. 27, 59368 Werne
09.09.1937	Fritz Struckmeyer, Ginsterweg 6, 32609 Hüllhorst
11.09.1946	Ulrich Jeromin, Kellermannsweg 1, 44869 Bochum
14.09.1955	Georg Schierholz, Martinswinkel 17, 59556 Lippstadt
21.09.1941	Werner Koitka, Hammerskamp 3, 59071 Hamm
27.09.1952	Wolfgang Koschei, Allinghofstr. 50, 45964 Gladbeck
03.10.1954	Norbert Giesen, Baronessenweg 4, 46562 Voerde
11.10.1973	Marko Tillmann, Bitze 4, 53804 Much
16.10.1967	Carsten Jaksch-Nink, Humperdinckweg 2 c, 59174 Kamen
20.10.1964	Sabine Nellen, Weinbergstr. 18 a, 52441 Linnich-Boslar

Abschied von Karl-Josef Tanas

Der WFLV trauert um sein Ehrenmitglied Karl-Josef Tanas der im Alter von 75 Jahren verstarb.

Von 1992 bis 2007 war Karl-Josef Tanas Mitglied im Präsidium des Verbandes, er übernahm 1993 das Amt des Vizepräsidenten. Bereits seit 1977 war er Mitglied im Beirat des WFV; von 1986 bis 1992 Mitglied im Freizeit- und Breitensportausschuss unseres Verbandes.

Neben seinen ehrenamtlichen Tätigkeiten im WFLV war Karl-Josef Tanas Präsident des Fußballverbandes Mittelrhein, Vizepräsident des Deutschen Fußball-Bundes und Mitglied des Vorstandes der NRW-Stiftung Leistungssport.

Der Lebensweg von Karl-Josef Tanas wurde vor allem durch sein starkes berufliches Engagement als Studiendirektor und durch sein engagiertes ehrenamtliches Wirken im Sport geprägt. Bereits früh galt sein Interesse der ehrenamtlichen Vereinsarbeit.



1971 wurde er zum Kreisvorsitzenden gewählt und gehörte dem FVM Beirat an. Seit 1977 gehörte Karl-Josef Tanas dem Vorstand des Fußballverbandes Mittelrhein an. An der Seite des Verbandsvorsitzenden Egidius Braun war er dort über 15 Jahre für die Bereiche Ausbildung, Freizeit- und Breitensport, Ehrungswesen und Sonderaufgaben verantwortlich. Hier erfuhr der Pädagoge Tanas - wie er gerne feststellte - die wunderbare Symbiose von Beruf und Hobby; hier konnte er seine beruflichen Erfahrungen einbringen, viel versprechende kreative Vorstellungen umsetzen.

Im Mai 1992 übertrug ihm der Verbandstag das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden; im November 1992 wurde er als Nachfolger des zum DFB-Präsidenten gewählten Egidius Braun Vorsitzender des Fußballverband Mittelrhein.

Seine Arbeit leistete er in der tiefen Überzeugung, dass Sport ein gutes Stück Lebensqualität bedeutet, und dass Sportpolitik eines Sportverbandes auch eine sozialpolitische Komponente haben muss. Seine Fähigkeiten, Impulse zu vermitteln, zu motivieren, klar und besonnen zu argumentieren, zugeneigt zuzuhören, kompetent Rat zu geben sowie argumentativ zu führen, haben ihm hohes Ansehen in den Fußballverbänden und in der fußballinteressierten Öffentlichkeit verschafft.

Karl-Josef Tanas war ein Mann, der während seiner verdienstvollen ehrenamtlichen Tätigkeit weit über den nordrhein-westfälischen Raum hinaus Anerkennung, Wertschätzung und Zuneigung gefunden hat. Für sein unermüdliches Engagement wurden ihm zahlreiche Ehrungen zuteil.

Der Westdeutsche Fußball- und Leichtathletikverband wird Karl-Josef Tanas nicht vergessen und ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Trauer um Peter Peters

Verstarb im Alter von 89 Jahren

Der Westdeutsche Fußball- und Leichtathletikverband trauert um Peter Peters, der am 22. Juli 2010 im Alter von 89 Jahren verstorben ist.

Für Peter Peters gehörte die Ausübung von Ehrenämtern zu den Selbstverständlichkeiten seines Sportlebens. Dem Vorstand des Fußballkreises Heinsberg gehörte er 47 Jahre an, davon war er 33 Jahre als Kreisvorsitzender aktiv. Als Beiratsmitglied prägte er von 1975 bis 1995 die Arbeit des damaligen Westdeutschen Fußballverbandes. Auf ihn war Verlass, sein Rat wurde gehört und seine Empfehlungen zum Wohle des Sportes angenommen.

Der WFLV verlieh Peter Peters die Silberne und Goldene Verdienstnadel sowie Goldene Ehrennadel. 1980 wurde ihm das Bundesverdienstkreuz verliehen. Bei seinem Ausscheiden im Jahr 1995 ernannte ihn der Verbandstag des FV Mittelrhein zum Ehrenmitglied.

Das besondere Augenmerk von Peter Peters galt stets der sportlichen Erziehung der Jugend. Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit und Beharrlichkeit zeichneten ihn aus. Peter Peters wird all seinen Freunden und Sportkameraden in unvergessener Erinnerung bleiben.





Mächtige Aufholjagd der WFLV-Leichtathleten

Nach 6 Siegen in Folge konnte die WFLV-Mannschaft in diesem Jahr den Länderkampf nur denkbar knapp nicht für sich entscheiden.

Die stärksten Athleten waren bei der U20-WM in Moncton am Start und standen deshalb für den Länderkampf nicht zur Verfügung. Leider wurde die Mannschaft darüber hinaus durch urlaubs-, krankheits- und verletzungsbedingte Absagen bereits im Vorfeld geschwächt. Nicht in allen Positionen konnte ein Ersatz nachnominiert werden. Trotzdem hat sich die Mannschaft durch die Bank vorbildlich geschlagen und verhalten. Es wurden vielfach Saisonbestleistungen aufgestellt.

Nachdem die WFLV-Mannschaft zwischenzeitlich schon deutlich in Rückstand war, haben die Athletinnen und Athleten in den letzten Wettbewerben eine mächtige Aufholjagd gestartet. Leider reichte es trotz des starken Fina-

les nicht mehr ganz, um die in Führung liegenden Baden-Württemberger noch abzufangen.

Leider musste unser Favorit im Stabhochsprung der männlichen Jugend nach dem Einspringen verletzungsbedingt aufgeben. So waren 6 sicherere Punkte dahin, mit denen die Wertung in der männlichen Jugend hätte gewonnen werden können. Weitere wertvolle Punkte fehlten in der männlichen Jugend, weil aufgrund der o. g. Absagen im Dreisprung und über die 110m-Hürdendistanz kein zweiter Starter zur Verfügung stand. In der weiblichen Jugend wurde eine unserer 400m-Sprinterinnen aufgrund der Fehlstartregel disqualifiziert. Sie hätte nur im Ziel ankommen müssen und hätte so einen Punkt erhalten,

der den Gleichstand mit der weiblichen Jugend der Baden-Württemberger bedeutet hätte. Zusammen haben diese Faktoren dazu geführt, dass wir den Gesamtsieg knapp verpasst haben.

Ausgleichende Gerechtigkeit war, dass die beiden Ehrenpreise für die beste männliche und weibliche Leistung an die NRW-Auswahl gingen.

Desire Singh überragte mit ihren 4,10 m im Stabhochsprung und drei aussichtsreichen Versuchen über 4,33 m (was ein neuer deutscher Jugendrekord gewesen wäre) genauso wie Eduard Bill, der mit 17,76 m im Kugelstoßen die Konkurrenz weit und chancenlos distanzierte.

Dieter Voigt

ENDSTAND DES LÄNDERKAMPFES

<i>Gesamt</i>		<i>weiblich</i>		<i>männlich</i>	
1. Baden-Württemberg	261,5 P.	1. Baden-Württemberg	135,5 P.	1. Baden-Württemberg	126,0 P.
2. Nordrhein-Westfalen	257,5 P.	2. Nordrhein-Westfalen	132,5 P.	2. Nordrhein-Westfalen	125,0 P.
3. Hessen	172,0 P.	3. Hessen	79,0 P.	3. Hessen	93,0 P.

FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Deutschland 2011™

Spielort Bochum

26. Juni – 17. Juli 2011



FIFA Women's World Cup Germany 2011™

FIFA Partners



National Supporters

